



OSB Open Source
Business

ALLIANCE INFORMATION

EVB-IT



**HANDREICHUNGEN ZUR NUTZUNG DER EVB-IT
BEIM EINSATZ VON OPEN SOURCE SOFTWARE**

Beschaffung von Open Source Software für Behörden und öffentliche Einrichtungen

Working Group Public Affairs der OSB Alliance

Autor: Dr. Till Jaeger, JBB Rechtsanwälte, www.jbb.de





Mitglieder der Working Group *Public Affairs*

Sprecher der Working Group: Holger Dyroff, owncloud GmbH

Horst Bräuner, Stadt Schwäbisch Hall

Thomas Drilling

Markus Espenhain, ETES GmbH

Markus Feilner, Medialinx AG

Peter Ganten, Univention GmbH

Elmar Geese, Univention GmbH

Sebastian Hetze, Red Hat GmbH

Marko Jung, LinuxTag e.V.

Prof. Dr. Helmut Krcmar, Technische Universität München

Jutta Kreys, Stadt München

Joachim Kunze, dass IT GmbH

Christof Orth, Red Hat GmbH

Harald Piotrowski, talend GmbH


Alfred Schröder, Gonicus GmbH

Joerg Steffens, dass IT GmbH

Otto Sterzik, Stadt Freiburg

Thomas Uhl, Empalis Systems GmbH

Jens Ziemann, Red Hat GmbH





DIE OPEN SOURCE BUSINESS ALLIANCE

Als führendes Netzwerk von Herstellern und Anwendern von Open Source Software möchte die OSB Alliance mit klaren Positionen gegenüber Politik und öffentlicher Verwaltung vertreten sein. Diese Positionen werden in der Working Group Public Affairs formuliert. Zu den Aufgaben der Working Group gehört es auch, den direkten und regelmäßigen Kontakt zu Politikern zu koordinieren, Veranstaltungen ausschließlich für politische Entscheider zu organisieren und ggf. in europäischen Foren mitzuarbeiten.

Die Open Source Business Alliance fordert von der Politik:

1.

Freie Communities sind zu fördern, weil diese kreative Potentiale in der Softwareentwicklung erschließen, was letztendlich zu mehr Innovation als Voraussetzung für eine stärkere IT-Wirtschaft führt.

2.


Die Ergebnisse öffentlich finanzierter Entwicklungen (durch Behörden, Hochschulen etc.) müssen der Gemeinschaft frei zur Verfügung gestellt werden. Im Fall von Software bedeutet das eine Verbreitung und Lizenzierung als Open Source Software.

Autor: Dr. Till Jaeger, JBB Rechtsanwälte, www.jbb.de

Die in der Handreichungen enthaltenen Formulierungsvorschläge können ohne Beschränkungen für Verträge und Ausschreibungsunterlagen verwendet werden.

Die Handreichungen können im Übrigen unter den Lizenzbedingungen der Creative Commons Lizenz „Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland (CC BY-SA 3.0 DE)“ genutzt werden:

© 2013 Open Source Business Alliance e.V., Autor: Dr. Till Jaeger, Titel:
Handreichungen zur Nutzung der EVB-IT beim Einsatz von Open Source Software,
Lizenz: CC-BY-SA 3.0 DE, <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>







Inhalt

Vorwort zur Handreichungen EVB-IT	6
Einführung	8
Handreichung zu EVB-IT Erstellungsvertrag	9
Handreichung zu EVB-IT Systemvertrag	16
Handreichung zu EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A	23
Handreichung zu EVB-IT Dienstvertrag	28
Handreichung zu EVB-IT Pflegevertrag S	32



Vorwort zu den Handreichungen EVB-IT

Die Nutzung von Open Source Software in immer mehr Bereichen der Informationstechnologie ist ein kontinuierlicher, seit vielen Jahren anhaltender Trend, und es gibt keinerlei Anzeichen für ein Ende. Zunächst war es das Betriebssystem Linux, das sich als gleichermaßen flexible, zuverlässige und kostengünstige Alternative zu proprietären Angeboten in Spezialbereichen durchsetzte und dann gerade bei Serveranwendungen aber auch auf Mobiltelefonen in seiner Spielart Android zum wichtigen Industriestandard wurde. Später kamen so genannte „Middleware“-Systeme wie Datenbanken, Serverdienste oder Entwicklungssysteme hinzu. Und inzwischen sehen wir wie beispielsweise mit OpenStack sogar komplexe Systeme für den Betrieb von „Cloud-Infrastrukturen“, aber auch immer mehr Anwendungen, die als Open Source Software den Markt erobern. Jeder kennt den Webbrowser Firefox oder Open- bzw. Libreoffice, aber auch im Bereich von professionellen Fachanwendungen für spezialisiertere Einsatzfelder steigt die Anzahl verfügbarer und erprobter offener Software schnell.


Im Kern bedeutet „Open Source“ bei Software, dass sie unter einer bestimmten Lizenz überlassen wird, durch die dem Lizenznehmer umfassende Rechte eingeräumt werden, die er bei proprietärer Software nicht erhält. Diese Rechte umfassen vor allem das Recht, den von den Programmierern der Software erstellten und für Änderungen benötigten Quellcode (den Source-Code) einzusehen und die Software frei zu verändern. Darüber hinaus darf sie in ursprünglicher oder veränderter Form in beliebiger Weise eingesetzt werden, und es ist erlaubt, sie an Dritte weiterzugeben, denen dann die selben Rechte eingeräumt werden können (und in bestimmten Fällen sogar müssen). Diese mit Open Source Software verbundenen Rechte haben es ermöglicht, dass sich große, weltweite Communities bilden konnten. Wichtige Open Source Software wird gemeinsam gepflegt und bildet mittlerweile die Basis für große Teile der IT-Industrie, die selbst in diesen Communities meist sehr aktiv vertreten ist.

Regierungen und Unternehmen auf der ganzen Welt machen Open Source Software heute zur strategischen Basis für ihre IT-Umgebungen. Das liegt zum einen natürlich an den oft erheblichen Vorteilen in Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Flexibilität. Der Einsatz von Open Source Software ermöglicht aber auch zuvor nicht dagewesene Möglichkeiten, die in der eigenen Organisation eingesetzte IT zu verstehen und an die eigenen Bedürfnisse anzupassen. Die damit verbundene Wertschöpfung muss dann nicht mehr zwangsläufig durch den ursprünglichen Hersteller erfolgen, sondern ist in viel mehr Fällen auch vor Ort möglich. Schließlich ist Open Source die Voraussetzung für eine unabhängige Kontrolle auf mögliche Sicherheitslücken oder Hintertüren, ein Aspekt der gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Spionage-Diskussion enorm an Bedeutung gewonnen hat. Unter dem Strich ermöglicht Open Source Software also die in jüngster Zeit häufig geforderte „informationstechnische Souveränität“ und ist die Voraussetzung für eine agile und wachsende IT-Industrie.

Die öffentliche Hand tut also gut daran, bei jeder Beschaffung von IT auch Open Source in Erwägung zu ziehen und ihr eine faire Chance einzuräumen, die alle relevanten Aspekte berücksichtigt. Bei ansonsten gleichen Eigenschaften sollte Open Source Software aufgrund der ihr eigenen Vorteile darüber hinaus bevorzugt werden. Genau dies hat in der Vergangenheit aber manchen Beschaffer vor neue Herausforderungen gestellt. Schließlich muss es auch beim professionellen Einsatz von Open Source Software Leistungen wie vertraglich zugesicherte Pflege und Weiterentwicklung der Software geben und verlässliche Unterstützungsleistungen und Support sind ebenso erforderlich. Andererseits aber stehen die gewohnten und erprobten Lizenzmechanismen nicht zur Verfügung, so dass unter Umständen ungewohnte Wege beschritten werden müssen.

Die gute Nachricht ist, dass die Beschaffung von Open Source Software auch unter Anwendung der EVB-IT-Musterverträge ohne Weiteres möglich ist. Dieses Dokument soll vor allem Praktikern aus der Beschaffung als Werkzeug dienen, dabei effektiv und rechtssicher vorzugehen. Gleichzeitig soll es notwendige Hintergründe und Detailwissen vermitteln.

Wir freuen uns sehr, dass wir den „Open Source Papst unter den Juristen“, Rechtsanwalt Till Jaeger für diese umfassende Arbeit gewinnen konnten und danken ihm sehr für das nun vorliegende Ergebnis. Unser Dank gilt darüber hinaus den vielen Praktikern, die Herrn Jaeger Einblick in erprobte Beschaffungsverfahren gegeben und damit einen wertvollen Beitrag für die Relevanz dieses Dokumentes geleistet haben.



Vor allem aber hoffen wir, dass diese Handreichung für Sie, liebe Beschafferinnen und Beschaffer, hilfreich ist und würden uns sehr über Rückmeldungen freuen. Dies ist die erste Version unserer Handreichung und wir sind sehr interessiert daran, zu erfahren, wo sie sich weitergehende Hinweise erwarten oder wo aus Ihrer Sicht weiteres Verbesserungspotenzial besteht.

Peter H. Ganten
Vorsitzender des Vorstands Open Source Business Alliance

Holger Dyroff
Sprecher der Working Group Public Affairs und stellvertretender Vorsitzender

Einführung

Die Nutzung von Freier und Open Source Software („FOSS“) hat sich in weiten Bereichen der IT Wirtschaft etabliert und ist aus der Softwareentwicklung nicht mehr wegzudenken. Gerade auch die öffentliche Hand kann ein besonderes Interesse an dem Einsatz von Open Source Software haben, etwa im Hinblick auf Kosten, Transparenz und Nachhaltigkeit.¹ Dies betrifft neben dem Einsatz von Standardsoftware insbesondere auch die Verwendung von vorbestehenden Open Source-Komponenten im Rahmen von Individualentwicklungen.

§§ 55 BHO und Ziffer 3.1.1 der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sehen für den Regelfall der Vergabe öffentlicher Aufträge eine Verwendung der EVB-IT vor. Die dazu erstellten Vertragsmuster² decken eine Reihe typischer Vertragskonstellationen ab, berücksichtigen jedoch nicht die Verwendung von EVB-IT.

Die nachfolgenden Handreichungen möchten den Beteiligten eines Vergabeverfahrens die erforderlichen Informationen an die Hand geben, um die Besonderheiten von FOSS zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl für die Seite der Beschaffer, die das Diskriminierungsverbot des § 97 Abs. 2 GWB beachten müssen und die Verwendung von Open Source Software nicht durch unvereinbare Vertragsregelungen ausschließen dürfen, als auch für die Bieter, deren Angebot FOSS beinhaltet.

Die Handreichungen erläutern nicht nur, an welchen Stellen die EVB-IT mit Open Source Lizenzverträgen unvereinbar sind, sondern zeigen gleichzeitig praktikable Lösungen durch einen konkreten Formulierungsvorschlag auf. Es empfiehlt sich, dass die Vergabestelle die Verwendung von FOSS in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zulässt und entweder auf diese Handreichungen verweist oder die erforderlichen Abweichungen von den EVB-IT allgemein zulässt.

Für den Bieter ist zu beachten, dass § 16 Abs. 3 lit. d) VOL/A die Änderung der Regelungen in den EVB-IT grundsätzlich nicht zulässt. Sofern die Vergabestelle die durch die Handreichungen vorgeschlagenen Änderungen nicht von vornherein gestattet, sollte der Bieter entsprechende Fragen an den Auftraggeber stellen (vgl. § 12 (8) EG VOL/A), nämlich ob auch FOSS zur Leistungserfüllung verwendet werden darf und dabei die Lizenzbedingungen der FOSS-Lizenzen vorrangig vor den Regelungen der EVB-IT vereinbart werden können. Dies sollte im Regelfall problemlos möglich sein, weil der Auftraggeber dadurch zusätzliche Rechte erwirbt, ohne weitergehenden Beschränkungen zu unterliegen. Die Vergabestelle hat dann darauf zu achten, dass entsprechende Änderungen vor Ablauf der Angebotsfrist gleichzeitig allen Bewerbern mitgeteilt werden.³

Die Handreichungen liegen für die wichtigsten EVB-IT vor, die FOSS betreffen können:

EVB-IT Erstellung
EVB-IT System
EVB-IT Überlassung Typ A
EVB-IT Dienstleistung
EVB-IT Pflege S

Für noch ausstehende EVB-IT und Sonderkonstellationen können die Erläuterungen und vorgeschlagenen Formulierungen ebenfalls eine Hilfe darstellen.

Kritik und Anregungen nimmt der Herausgeber gerne unter info@osb-alliance.com entgegen.

1 So hat der Bundestag ausdrücklich die Einführung von Open Source Software in der Bundesverwaltung gefordert, vgl. BT-Drks. 14/5246, S. 4 ff. Ausführlich zum Einsatz von Freier Software in der öffentlichen Verwaltung der Zehnte Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ vom 11.02.2013, BT-Drks. 17/12495, S. 36 ff.

2 Vgl. www.cio.bund.de/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/Aktuelle_EVB-IT/aktuelle_evb_it_node.html

3 Zur Zulässigkeit von Änderungen der Ausschreibungen und den Anforderungen dafür vgl. Bkarta v. 27. März 2007 (VK 2 – 18/07), <http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Vergabe/Vergabe07/VK2-18-07.pdf>.

Handreichung zu EVB-IT Erstellungsvertrag

1. Einführung

Die Anpassung oder Neuerstellung von Individualsoftware kann wie auch das Customizing von Standardsoftware Open Source Software bzw. Freie Software (nachfolgend als „FOSS“ bezeichnet) betreffen. Als FOSS wird Software verstanden, die den Anforderungen der Open Source Definition¹ bzw. der Free Software Definition² genügt, d.h. von jedermann lizenzgebührenfrei benutzt, studiert, verändert und weitergegeben werden darf. Sofern die Ausschreibung nicht schon auf die Beschaffung von FOSS abzielt, ist es die Aufgabe des Auftragnehmers, FOSS in seinem Angebot zu identifizieren und die dazugehörigen FOSS-Lizenzbedingungen zu ermitteln.

Der rechtssichere Einsatz der EVB-IT für die Beschaffung von FOSS ist problemlos machbar, allerdings sind einige spezielle Aspekte zu berücksichtigen, da die EVB-IT bislang auf die Besonderheiten der FOSS-Lizenzierung keine Rücksicht nehmen. Diese Handreichung soll den an der Vergabe beteiligten Parteien die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, um die EVB-IT auch bei der Nutzung von FOSS einsetzen zu können.

Für die Auswahl des passenden Vertragstyps verweisen wir auf die „Hinweise für die Nutzung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“³ sowie die „Entscheidungshilfe zur Anwendung der EVB-IT bzw. BVB“.⁴

Nachfolgend werden spezielle Hinweise für die EVB-IT Erstellungsvertrag gegeben.

2. Anwendungsfälle

Die Berücksichtigung von FOSS-Lizenzen dürfte bei diesem Vertragstyp eine besonders wesentliche Rolle spielen und zwar in den folgenden Konstellation:

- a) Anpassung von FOSS auf Quellcodeebene
- b) Customizing von FOSS oder FOSS-Komponenten
- c) Erstellung und Überlassung von Individualsoftware auf Dauer, wobei auf vorbestehende FOSS-Komponenten zurückgegriffen wird

3. Änderungsbedarf für die EVB-IT

Bei den folgenden Vertragsklauseln des EVB-IT Erstellungsvertrages und seiner Ergänzenden Vertragsbedingungen („EVB-IT Erstellungs-AGB“) ist das FOSS-Lizenzmodell besonders zu berücksichtigen bzw. eine Änderungsregelung vorzunehmen:

a) EVB-IT Erstellungsvertrag

(1) Nr. 1.3.1 und Nr. 4.1.1 – Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware

Nr. 1.3.1 besagt, dass die „Einbeziehung von Lizenzbedingungen für Standardsoftware ... ausschließlich nach Maßgabe der Nr. 4.1.1“ erfolge. Nr. 4.1.1 verweist wiederum auf abweichende Nutzungsrechte gemäß den Nutzungsrechtsmatrizen in Muster 4. Die Nutzungsrechtsmatrix ist auf proprietäre Lizenzmodelle abgestimmt und bei FOSS-Lizenzen nicht sinnvoll verwendbar. Während proprietäre Lizenzen auf Beschränkungen des Lizenznehmers zielen, erlauben sämtliche FOSS-Lizenzen (z.B. GNU General Public License, GNU Lesser General Public License, MIT License, Apache License, BSD, Eclipse Public License etc.) eine umfassende Nutzung der Software. Diesem Lizenzmodell muss auch in den Regelungen über Nutzungsrechte in den EVB-IT Rechnung getragen werden. Näheres dazu unter 3 b).

Muster 4⁵ sieht jedoch nur Beschränkungen vor, die noch über Ziffer 2.1 EVB-IT Erstellungs AGB hinausgehen, enthält aber keine Regelung für Fälle, in denen der Auftraggeber zusätzliche Nutzungsrechte erwerben kann. Die Matrix ist daher nicht geeignet, die Besonderheiten von FOSS zu berücksichtigen, wenn FOSS-Standardsoftware im Rahmen des Erstellungsvertrages verwendet wird.

1 <http://opensource.org/osd-annotated>.

2 <http://www.gnu.org/philosophy/free-sw.en.html>.

3 http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT_Vertragstypen/EVB-IT_Pflege_S/evb_it_hinweise_nutzung_vertragsdokumente_pdf_download.pdf?__blob=publicationFile

4 http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/IT-Beschaffung/entscheidungshilfe_pdf_download.pdf?__blob=publicationFile

5 http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT_Vertragstypen/EVB-IT_Erstellung/evb_it_erstellung_muster4_nutzungsrechtsmatrix_pdf_download.pdf?__blob=publicationFile

(2) Nr. 4.4.1 – Nutzungsrechte an zusätzlichen oder anderen vorbestehenden Teilen

Nr. 4.4.1 verweist für die Verwendung zusätzlicher oder anderer vorbestehender Teile auf die Nutzungsrechtsregelung in Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT. Diese Regelung ist jedoch zu restriktiv, um für vorbestehende Teile unter FOSS-Lizenzen verwendet werden zu können (dazu näher 3 b), (1), bb). Die Klausel ist daher abzubedingen.

(3) Nr. 17.5 – Sonstige Vereinbarungen

Unter Nr. 17.5 ist darauf hinzuweisen, dass für die verwendeten FOSS-Komponenten besondere Regelungen gelten. Dies kann z.B. durch folgende Formulierung geschehen:

„Bezüglich der in Anlage Nr. [XXX] aufgelisteten Open Source Software gelten die dort vorgesehenen Regelungen vorrangig vor den Ziffern 2 und 17 der EVB-IT Erstellungs AGB. Die EVB-IT Erstellungs AGB bleiben im Übrigen jedoch unberührt; dies gilt insbesondere für die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers.“

b) EVB-IT Erstellungs AGB

(1) Ziffer 2.1 – Überlassung von Software, die Gegenstand der Anpassungsleistungen des Auftragnehmers ist.

Ziffer 2.1 EVB-IT Erstellungs AGB sieht nur die gesetzlich zwingenden Nutzungsrechte für den Auftraggeber vor und beschränkt im Übrigen die Nutzungsbefugnis des Auftraggebers. Im Detail wird dies unten unter aa) – cc) ausgeführt. **Solche Beschränkungen sind mit FOSS-Lizenzen nicht vereinbar. Vielmehr würde sich der Auftragnehmer bei einigen FOSS-Lizenzen wie der GPL, Version 2, der Gefahr einer Urheberrechtsverletzung aussetzen, wenn er dem Auftraggeber solche vertraglichen Beschränkungen auferlegen würde, die ihm die FOSS-Lizenz verbietet. So heißt es in Ziffer 6 GPL, Version 2, explizit:**

„You may not impose any further restrictions on the recipients' exercise of the rights granted herein.“

Um diese Problematik zu vermeiden, sollte Ziffer 2 für alle FOSS-Komponenten vollständig abbedungen und durch eine adäquate Regelung ersetzt werden. Ein Formulierungsvorschlag findet sich unter 5.

aa) Ziffer 2.1.1 - Dauerhafte Überlassung von Standardsoftware

Beschränkungen wie die Löschungspflicht oder das Verbot in Ziffer 2.1.1 (letzter Absatz), die Software in eine andere Codeform zu bringen, sind nicht mit allen FOSS-Lizenzen vereinbar.

bb) Ziffer 2.1.2 - Erstellung und Überlassung von Individualsoftware

Ziffer 2.1.2 EVB-IT Erstellungs AGB sieht für den Auftraggeber das Recht zur Unterlizenzierung vor. **Die überwiegende Zahl der FOSS ermöglicht aber keine Unterlizenzierung, sondern sieht eine Direktlizenzierung durch die Rechtsinhaber vor. So heißt es in Ziffer 2 GPL, Version 3:**

„Conveying under any other circumstances is permitted solely under the conditions stated below. Sublicensing is not allowed; section 10 makes it unnecessary.“

Dies bedeutet, dass der Auftraggeber selbst keine Rechtsmacht erwirbt, eine Unterlizenzierung vornehmen zu können, sofern der Auftragnehmer die Software nicht vollständig selbst erstellt hat und damit auch außerhalb einer FOSS-Lizenz Rechte zur Unterlizenzierung einräumen kann.


Der Auftraggeber kann jedoch umfassende einfache Nutzungsrechte von den Rechtsinhabern unmittelbar (unentgeltlich) erwerben.

Die FOSS-Lizenzen, die eine Unterlizenzierung gestatten, wie z.B. Apache License 2.0, sehen keine Beschränkung der Unterlizenz auf „nichtgewerbliche Zwecke“ vor, so dass Ziffer 2.3.2 auch in diesen Fällen nicht mit einer FOSS-Lizenzierung vereinbar ist.

Beschränkungen wie das Verbot in Ziffer 2.1.2.1, die Software im Quellcode öffentlich zugänglich zu machen oder „zum nicht gewerblichen Herunterladen zur Verfügung zu stellen“, sind mit FOSS-Lizenzen ebenfalls nicht vereinbar.

cc) Ziffer 2.1.2.2 – Rechte an vorbestehenden Teilen

Ziffer 2.1.2.2 verweist auf Ziffer 2.1.2.1, so dass die oben beschriebenen Unvereinbarkeiten auch für diese Re-



gelung gelten. Zudem wird das Recht zur Weiterverbreitung von vorbestehenden Teilen auf ein Bundling mit der zu erstellenden Individualsoftware beschränkt. Wenn vorbestehende Teile jedoch als FOSS lizenziert sind, dürfen sie auch unabhängig von der Individualsoftware vervielfältigt und weiterverbreitet werden.

(2) Ziffer 2.2.1 – Anpassung von Standardsoftware auf Quellcodeebene

Die Regelung in den EVB-IT Erstellungs AGB sieht vor, dass der Auftraggeber an dem zu übergebenden Quellcode die Rechte für Individualsoftware erhält. Dies wird dem Auftragnehmer jedoch dann nicht möglich sein, wenn es sich bei der Standardsoftware um FOSS handelt und er nicht Rechtsinhaber an dem gesamten Code ist. Die oben unter 3 b), beschriebenen Unvereinbarkeiten gelten dann auch hier und erfordern, dass die EVB-IT Erstellungs AGB insoweit abbedungen werden.

(3) Ziffer 2.2.2 – Customizing von Software

Auch hier wird auf Ziffer 2.1.2.1 verwiesen, so dass die Ausführungen oben entsprechend gelten.

(4) Ziffer 5.6 – Dokumentation

Sofern vorbestehende Dokumentation von FOSS verwendet wird, ist diese zumeist auch unter einer freien Lizenz nutzbar (z.B. GNU Free Dokumentation License). Ziffer 5.6 sieht vor, dass der Auftragnehmer Dokumentation, die nicht speziell für den Auftraggeber erstellt wurde, gemäß Ziffer 2.1.1 an den Auftraggeber lizenzieren muss. Dies ist mit freien Lizenzen (wie z.B. den Creative Commons Lizenzen), die keine Unterlizenzierung gestatten, nicht möglich. Zudem bestehen die oben unter 3. b), (1), aa) beschriebenen Unvereinbarkeiten.

(5) Ziffer 17.1 – Quellcodeübergabe

Bei FOSS kann der Quellcode stets übergeben werden, bei einigen FOSS-Lizenzen ist dies sogar ausdrücklich gefordert (z.B. GPL, LGPL, MPL). Ziffer 17.1 ist abzubedingen, da die Klauseln

„Dies gilt nicht [d.h. Übergabe des Quellcodes], wenn der Auftragnehmer gemäß Ziffer 2.2.1 erklärt, er werde die Anpassungen in den Standard übernehmen und dies auch vertragsgemäß umsetzt.“

und

„Der Auftraggeber erhält an allen Fassungen des Quellcodes und der Dokumentationen im Zeitpunkt der jeweiligen Erstellung ein Nutzungsrecht gemäß Ziffer 2.1.2.1.“

und

„Der Auftraggeber wird den Quellcode wie eigene vertrauliche Informationen behandeln und Dritten nur im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung zugänglich machen und diese ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichten.“

Beschränkungen enthalten, die mit FOSS-Lizenzen aus den schon beschriebenen Gründen nicht vereinbar sind.

4. Haftung und Gewährleistung

Nahezu alle FOSS-Lizenzen enthalten umfassende Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse. Diese Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse beziehen sich jedoch nicht auf das Vertragsverhältnis vom Auftraggeber zum Auftragnehmer, sondern auf das Rechtsverhältnis zum Rechteinhaber.

Da die Rechteinhaber keine Lizenzgebühren erhalten, müssen sie auch nicht für die Qualität der Software gewährleisten. Diese Situation ist im Hinblick auf den Auftragnehmer anders: Die in dem Erstellungsvertrag vorgesehene Vergütung soll mit einer entsprechenden Gewährleistung und Haftung korrespondieren. Im Regelfall kann daher auf die Regelungen dazu in den Ergänzenden Vertragsbedingungen zurückgegriffen werden. Es ist jedoch durchaus sinnvoll, dass klargestellt wird, dass die Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse in den FOSS-Lizenzen nur im Verhältnis zu den Rechtsinhabern Anwendung finden, nicht aber im Verhältnis zum Auftragnehmer.

5. Formulierungsvorschläge

Die nachfolgenden Formulierungsvorschläge sind auf die oben beschriebenen typischen Anwendungsfälle abgestimmt:

Anlage Nr. [x]

Regelungen für Open Source Software

1.

Die anzupassende [bzw. „zu erstellende“, „zu customizende“] Software ist als Open Source Software lizenziert oder enthält Open Source-Komponenten. Sie entspricht damit den Anforderungen der Open Source Definition bzw. der Free Software Definition, d.h. sie darf von jedermann lizenzgebührenfrei benutzt, studiert, verändert und weitergegeben werden.

2.

Der Sourcecode der Open Source Software wird dem Auftraggeber zusammen mit den Urhebervermerken, Disclaimern und etwaigen weiteren Hinweisen auf dem Datenträger übergeben oder zum Download bereitgestellt, wenn die Werkleistung zur Abnahme bereitgestellt wird.

3.

a)

Soweit Nr. 1.3.1, 4.3.3 und 4.4.3 des EVB-IT Erstellungsvertrages sowie Ziffer 2 der EVB-IT Erstellungs-AGB Regelungen zu Nutzungsrechten und deren Rangfolge enthalten, finden diese auf Open Source Komponenten keine Anwendung. Der Auftraggeber kann an der/n Open Source Komponente(n) Nutzungsrechte von den jeweiligen Rechteinhabern erwerben, wenn er mit diesen Lizenzverträge unter den Bedingungen der jeweiligen Open Source Lizenz(en) abschließt. In diesem Fall richtet sich die Nutzung der Open Source Komponente(n) alleine nach der/n jeweilige(n) Open Source Lizenz(en), die nachfolgend beigefügt ist/sind.

b)

Die Regelungen in Ziffer 2 der EVB-IT Erstellungs AGB finden auf die vom Auftragnehmer entwickelten Softwarebestandteile Anwendung, sofern diese nicht aufgrund von Verpflichtungen aus einer anwendbaren Open Source-Lizenz ebenfalls als Open Source Software lizenziert werden müssen (sog. Copy-left-Effekt). Ob dies der Fall ist, muss vom Auftragnehmer überprüft und dem Auftraggeber mitgeteilt werden; insoweit gilt dann die Regelung in Ziffer 3 a) dieser Anlage.

c)

Die Regelungen in Ziffer 2 der EVB-IT Erstellungs AGB finden auf Vorbestehende Teile Anwendung, die von Dritten stammen, aber nicht als Open Source Software lizenziert sind.

4.

[Wenn die Software mit Bibliotheken verlinkt ist, die unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) lizenziert sind: „Ziffer 2 der EVB-IT Erstellungs AGB findet auf die Bestandteile der Software, die nicht als Open Source Software lizenziert sind, aber mit einer oder mehreren Bibliotheken unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) verlinkt sind, nur mit folgender Maßgabe Anwendung:

Variante 1 (GNU Lesser General Public License, Version 2.1):

Der Auftraggeber ist berechtigt, die proprietären Komponenten, die mit unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, für den internen Gebrauch des Auftraggebers zu bearbeiten und zu diesem Zweck zu analysieren und zu reengineeren. Eine Weitergabe der dadurch gewonnenen Informationen und der bearbeiteten proprietären Komponenten ist nicht gestattet. Eine Liste der proprietären Komponenten, die mit unter der LGPL lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, ist in 7. beigefügt.

Variante 2 (GNU Lesser General Public License, Version 3):

Der Auftraggeber ist berechtigt, die proprietären Komponenten, die mit unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, zu analysieren und zu reenginee-

ren, um die unter der LGPL lizenzierten Programmbibliotheken bearbeiten und Fehler der proprietären Komponenten beheben zu können. Eine Weitergabe der dadurch gewonnenen Informationen ist nicht gestattet. Eine Liste der proprietären Komponenten, die mit unter der LGPL lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, ist in 7. beigefügt.]

5.

[Name(n) der Open Source Komponente(n) mit der jeweiligen Lizenz nach dem Beispiel: Apache Tomcat, version 7.0 – Apache License, Version 2]

6.

[Abdruck der FOSS-Lizenz(en), ggf. in Anlage]

7.

[Eine Liste der proprietären Komponenten, die mit unter der LGPL lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind]

Erläuterungen

zu 2.

Der Auftragnehmer muss die Pflichten aus den FOSS-Lizenzen erfüllen. Dazu gehört stets die Mitlieferung des Lizenztextes und von Urhebervermerken, bei einigen Lizenzen auch der Sourcecode. Es steht dem Auftragnehmer dabei frei, ob die Lizenztexte und Urhebervermerk elektronisch oder in Papierform übergeben werden. Da es im Interesse des Auftraggebers ist, den Sourcecode der FOSS-Komponenten zu besitzen, um diese ggf. weiterverbreiten oder anpassen lassen zu können, ist die Übergabe des Sourcecodes hier standardmäßig vorgesehen. Dies erübrigt auch die Differenzierung nach verschiedenen FOSS-Lizenzen.

zu 3.

Hinsichtlich der Nutzungsrechte, die der Auftraggeber an verschiedenen Komponenten der Software erwirbt, muss wie folgt differenziert werden:

a)

Der Auftraggeber darf FOSS, die lizenzkonform vom Auftragnehmer überlassen wurde, im gesetzlich garantierten Rahmen des § 69d UrhG bestimmungsgemäß benutzen, d.h. er darf die Vervielfältigungshandlungen für die Installation und das Laden in den Arbeitsspeicher vornehmen sowie die Bearbeitung zur Fehlerbehebung. Für weitergehende Nutzungen muss auf die FOSS-Lizenzen zurückgegriffen werden. Der Auftraggeber muss dafür nichts weiter tun, als die jeweiligen FOSS Lizenzbedingungen einzuhalten.

b)

Für Individualsoftware, die vom Auftraggeber im Rahmen des Vertrages entwickelt wird, können grundsätzlich die Regelungen zu Nutzungsrechten in dem EVB-IT Erstellungsvertrag verwendet werden. Dies gilt sowohl für Anpassungen von FOSS als auch Neuentwicklungen, die mit FOSS kombiniert werden.


Allerdings ist zu beachten, dass einige FOSS-Lizenzen eine Copyleft-Klausel enthalten (z.B. GPL, LGPL, EPL und MPL), wonach angepasste oder anderweitig bearbeitete FOSS wieder unter der Ursprungslizenz lizenziert werden muss.⁶ Ob dies in der konkreten Situation der Fall ist, ist vom Auftragnehmer zu prüfen.

c)

Bei Third-Party-Software, die keine FOSS ist oder in den Anwendungsbereich einer Copyleft-Klausel fällt und nicht vom Auftragnehmer stammt, kann Ziffer 2 der EVB-IT Erstellungs AGB angewendet werden.

zu 4.

Eine spezielle Regelung ist erforderlich, wenn Software unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) in der zu erstellenden Software enthalten ist. So verlangt Ziffer 6 LGPLv2, dass für die proprietären Anwendungen, die auf eine LGPL-lizenzierte Bibliothek zugreifen, ein Bearbeitungsrecht für den eigenen Gebrauch eingeräumt wird und Reengineering gestattet wird. In Ziffer 6 heißt es:



„As an exception to the Sections above, you may also combine or link a ‘work that uses the Library’ with the Library to produce a work containing portions of the Library, and distribute that work under terms of your choice, provided that the terms permit modification of the work for the customer’s own use and reverse engineering for debugging such modifications.“

Ziffer 4 LGPLv3 enthält hingegen keine Verpflichtung, die Bearbeitung der proprietären Anwendung zu gestatten, was in dem Formulierungsvorschlag berücksichtigt wurde.

Eine explizite Regelung ist erforderlich, da die Bearbeitung von proprietärer Software und das Dekompilieren ohne ausdrückliche Gestattung unzulässig sind.

Es ist zu beachten, dass der Auftragnehmer ein Bearbeitungsrecht und die Erlaubnis zum Reengineering nur hinsichtlich der Software-Komponenten gestatten kann, an denen er selbst die erforderlichen umfassenden Rechte besitzt. Bei Third-Party-Komponenten, die mit LGPL-Bibliotheken verlinkt sind, muss der Rechteinhaber der Third-Party-Komponenten entsprechende Rechte gewähren. Ansonsten ist die Verlinkung nicht zulässig.

zu 5. - 7.

Hier sind die Open Source Komponenten aufzulisten und die entsprechenden Lizenztexte beizufügen.

6. Weitere Hinweise für das Vertragsmuster EVB-IT Erstellungsvertrag

Nachfolgend finden sich Hinweise, wie das Vertragsmuster des Erstellungsvertrages auszufüllen ist, wenn FOSS Gegenstand des Vertrages ist:

a) Nr. 3

Bezüglich FOSS ist die folgende Option zu wählen:

„Der Auftragnehmer erklärt, an der Software gemäß lfd. Nr. über die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Bearbeitungsrechte selbst zu verfügen.“*

Anmerkung:

Durch eine FOSS-Lizenz wird stets auch ein Bearbeitungsrecht gewährt.

b) Nr. 4.3.2

Wenn Customizing von FOSS Gegenstand des Vertrages ist, kann die erste Option gewählt werden und die FOSS-Lizenzen dem Anhang beigefügt werden.

c) Nr. 4.4.1

In der Tabelle zu der Option „Die Individualsoftware* enthält folgende vorbestehende Teile*:" ist in der Spalte „Übergabe nur im Objektcode Ja/Nein“ für FOSS stets „Nein“ anzugeben.

d) Nr. 4.4.2

Bei der Option zur Vergütung von vorbestehenden Teilen ist bei FOSS die Alternative „Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten“ anzukreuzen. Da für FOSS keine Lizenzgebühren verlangt werden dürfen, kann die erste Alternative nicht verwendet werden.

e) Nr. 4.4.3


Für FOSS oder Eigenentwicklungen, die wegen einer Copyleft-Klausel als FOSS lizenziert werden müssen, ist hier die Variante

„Bezüglich der Nutzungsrechte an der Individualsoftware gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 2.1.2.1 EVB-IT Erstellungs-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. ____“*

anzukreuzen. Dabei kann auf eine Anlage verwiesen werden, wie oben unter 5. vorgeschlagen. Für vorbestehende Teile ist die Variante

„Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. geregelt.“*

zu wählen.



f) Nr. 5.1.1

Für den Auftraggeber kann es von Interesse sein, den Auftragnehmer zu verpflichten, Bugfixes an das entsprechende FOSS-Projekt zu melden, damit bei späterer Nutzung dieselben Fehler nicht nochmals bereinigt werden müssen bzw. auch spätere Programmversionen der FOSS ohne diese Fehler genutzt werden können. Dann ist die Variante

„gemäß Anlage Nr. zu beseitigen.“

zu wählen und in einer Anlage eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Die Stadt München verwendet beispielsweise den folgenden Wortlaut:

„Community-Beitrag

Gerade hinsichtlich der Entwicklung von Patches zum Sourcecode des Programms ist es für die Stadt München wichtig, dass solche Implementierungen wieder in den Hauptentwicklungsstrang zurückfließen und von der Open Source Community angenommen werden.

Der Auftragnehmer muss deshalb als aktives Community-Mitglied die entwickelten Lösungen in Absprache mit der Stadt München als Open Source freigeben und in die Community zurückspeisen; die im Rahmen der gegenständlichen Beauftragung entwickelten Lösungen müssen daher frei von einschränkenden Rechten (z.B. Dritter) sein.“

g) Nr. 5.1.2

Auch hier kann auf eine besondere Anlage mit Regelungen zur FOSS-Lizenzierung (wie oben 5.) verwiesen werden.

h) Nr. 11.2

Bei FOSS sind Nutzungs- und Kopiersperren regelmäßig nicht zulässig, so dass die erste Alternative zu wählen ist. Wenn Eigenentwicklungen nicht als FOSS lizenziert werden müssen, können aber Nutzungs- und Kopiersperren eingesetzt werden.

i) Nr. 17.1.1

Für FOSS muss – je nach anwendbarer Lizenz – Variante 1 gewählt werden:

„Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Erstellungs-AGB wird der Quellcode der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. ____ übergeben.“*

Hier kann auf eine einheitliche Anlage verwiesen werden, die alle FOSS-spezifischen Besonderheiten regelt.

j) Nr. 17.5

Es ist die Alternative

„Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. ____.“

anzukreuzen. Der Inhalt ergibt sich oben aus dem Vorschlag unter 5.

Handreichung zu EVB-IT Systemvertrag

1. Einführung

Bei der Erstellung eines Gesamtsystems kann Open Source Software bzw. Freie Software (nachfolgend als „FOSS“ bezeichnet) als Bestandteil mitüberlassen werden, sei es als Standardsoftware, sei es als angepasste Individualsoftware. Als FOSS wird Software verstanden, die den Anforderungen der Open Source Definition¹ bzw. der Free Software Definition² genügt, d.h. von jedermann lizenzgebührenfrei benutzt, studiert, verändert und weitergegeben werden darf. Sofern die Ausschreibung nicht schon auf die Beschaffung von FOSS abzielt, ist es die Aufgabe des Auftragnehmers, FOSS in seinem Angebot zu identifizieren und die dazugehörigen FOSS-Lizenzbedingungen zu ermitteln.

Der rechtssichere Einsatz der EVB-IT für die Beschaffung von FOSS ist problemlos machbar, allerdings sind einige spezielle Aspekte zu berücksichtigen, da die EVB-IT bislang auf die Besonderheiten der FOSS-Lizenzierung keine Rücksicht nehmen. Diese Handreichung soll den an der Vergabe beteiligten Parteien die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, um die EVB-IT auch bei der Nutzung von FOSS einsetzen zu können.

Für die Auswahl des passenden Vertragstyps verweisen wir auf die „Hinweise für die Nutzung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“³ sowie die „Entscheidungshilfe zur Anwendung der EVB-IT bzw. BVB“.⁴ Mit den neuen EVB-IT Erstellungsvertrag wird die Bedeutung der EVB-IT System voraussichtlich abnehmen.

Nachfolgend werden spezielle Hinweise für die EVB-IT Systemvertrag gegeben.

2. Anwendungsfälle

Die Berücksichtigung von FOSS-Lizenzen dürfte bei diesem Vertragstyp eine wesentliche Rolle spielen und zwar in den folgenden Konstellationen:

- a) Überlassung von FOSS als Standardsoftware auf Dauer oder auf Zeit im Rahmen eines Gesamtsystems
- b) Erstellung und Überlassung von Individualsoftware auf Dauer, wobei auf vorbestehende FOSS-Komponenten zurückgegriffen wird
- c) Customizing von FOSS oder FOSS-Komponenten im Rahmen eines Gesamtsystems

3. Änderungsbedarf für die EVB-IT

Bei den folgenden Vertragsklauseln des EVB-IT Systemvertrages und seiner Ergänzenden Vertragsbedingungen („EVB-IT System-AGB“) ist das FOSS-Lizenzmodell besonders zu berücksichtigen bzw. eine Änderungsregelung vorzunehmen:

a) EVB-IT Systemvertrag

(1) Nr. 1.3.1 und Nr. 4.3.3 bzw. 4.4.3 – Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware

Nr. 1.3.1 besagt, dass die „*Einbeziehung von Lizenzbedingungen für Standardsoftware ... ausschließlich nach Maßgabe der Nr. 4.3.3 bzw. 4.4.3*“ erfolge. Nr. 4.3.3 und 4.4.3 verweisen wiederum auf abweichende Nutzungsrechte gemäß den Nutzungsrechtsmatrizen in Muster 4. Die Nutzungsrechtsmatrix ist auf proprietäre Lizenzmodelle abgestimmt und bei FOSS-Lizenzen nicht sinnvoll verwendbar. Während proprietäre Lizenzen auf Beschränkungen des Lizenznehmers zielen, erlauben sämtliche FOSS-Lizenzen (z.B. GNU General Public License, GNU Lesser General Public License, MIT License, Apache License, BSD, Eclipse Public License etc.) eine umfassende Nutzung der Software. Diesem Lizenzmodell muss auch in den Regelungen über Nutzungsrechte in den EVB-IT Rechnung getragen werden. Näheres dazu unter 3 b).

Muster 4⁵ sieht jedoch nur Beschränkungen vor, die noch über Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB hinausgehen, enthält aber keine Regelung für Fälle, in denen der Auftraggeber zusätzliche Nutzungsrechte erwerben kann. Die Matrix ist daher nicht geeignet, die Besonderheiten von FOSS zu berücksichtigen, wenn FOSS-Standardsoftware im Rahmen des Systemvertrages verwendet wird.


1 <http://opensource.org/osd-annotated>.

2 <http://www.gnu.org/philosophy/free-sw.en.html>.

3 http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT_Vertragstypen/EVB-IT_Pflege_S/evb_it_hinweise_nutzung_vertragsdokumente_pdf_download.pdf?__blob=publicationFile

4 http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/IT-Beschaffung/entscheidungshilfe_pdf_download.pdf?__blob=publicationFile

5 http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT_Vertragstypen/EVB-IT_System/anlage11_nutzungsrechtsmatrix.doc?__blob=publicationFile



Auf der Internetseite des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik wird in einem Fallbeispiel das Muster 4 auch für FOSS verwendet.⁶ Ob diese Vorgehensweise zulässig ist, wenn der Auftragnehmer die Matrix in der im Vordruck nicht vorgesehenen Weise abändert, ist zumindest fraglich. Es ist daher empfehlenswert, wenn von Beschaffenseite FOSS explizit zugelassen wird und dafür abweichende Nutzungsrechtsregelungen gestattet werden (z.B. entsprechend einer Anlage, wie hier vorgeschlagen).

(2) Nr. 4.5.1 – Nutzungsrechte an zusätzlichen oder anderen vorbestehenden Teilen

Nr. 4.5.1 verweist für die Verwendung zusätzlicher oder anderer vorbestehender Teile auf die Nutzungsrechtsregelung in Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB. Diese Regelung ist jedoch zu restriktiv, um für vorbestehende Teile unter FOSS-Lizenzen verwendet werden zu können (dazu näher 3 b), (1), bb)). Die Klausel ist daher abzubedingen.

(3) Nr. 17.8 – Sonstige Vereinbarungen

Unter Nr. 17.8 ist darauf hinzuweisen, dass für die verwendeten FOSS-Komponenten besondere Regelungen gelten. Dies kann z.B. durch folgende Formulierung geschehen:

„Bezüglich der in Anlage Nr. [XXX] aufgelisteten Open Source Software gelten die dort vorgesehenen Regelungen vorrangig vor den Nr. 1.3.1, 4.3.3, 4.4.3 und 5.1.3 sowie den Ziffern 2 und 18 der EVB-IT System-AGB. Die EVB-IT System-AGB bleiben im Übrigen jedoch unberührt; dies gilt insbesondere für die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers.“

b) EVB-IT System-AGB

(1) Ziffer 2.3 – Überlassung von Software

Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB sieht nur die gesetzlich zwingenden Nutzungsrechte für den Auftraggeber vor und beschränkt im Übrigen die Nutzungsbefugnis des Auftraggebers. Im Detail wird dies unten unter aa) – cc) ausgeführt. **Solche Beschränkungen sind mit FOSS-Lizenzen nicht vereinbar. Vielmehr würde sich der Auftragnehmer bei einigen FOSS-Lizenzen wie der GPL, Version 2, der Gefahr einer Urheberrechtsverletzung aussetzen, wenn er dem Auftraggeber solche vertraglichen Beschränkungen auferlegen würde, die ihm die FOSS-Lizenz verbietet. So heißt es in Ziffer 6 GPL, Version 2, explizit:**

„You may not impose any further restrictions on the recipients' exercise of the rights granted herein.“

Um diese Problematik zu vermeiden, sollte Ziffer 2 für alle FOSS-Komponenten vollständig abbedungen und durch eine adäquate Regelung ersetzt werden. Ein Formulierungsvorschlag findet sich unter 5.

aa) Ziffer 2.3.1.4 – Weitere Nutzungsrechtsvereinbarungen

Beschränkungen wie die Löschungspflicht oder das Verbot, die Software in eine andere Codeform zu bringen, sind nicht mit allen FOSS-Lizenzen vereinbar.


bb) Ziffer 2.3.2 - Erstellung und Überlassung von Individualsoftware

Ziffer 2.3.2 EVB-IT System-AGB sieht für den Auftraggeber das Recht zur Unterlizenzierung vor. **Die überwiegende Zahl der FOSS ermöglicht aber keine Unterlizenzierung, sondern sieht eine Direktlizenzierung durch die Rechtsinhaber vor. So heißt es in Ziffer 2 GPL, Version 3:**

„Conveying under any other circumstances is permitted solely under the conditions stated below. Sublicensing is not allowed; section 10 makes it unnecessary.“

Dies bedeutet, dass der Auftraggeber selbst keine Rechtsmacht erwirbt, eine Unterlizenzierung vornehmen zu können, sofern der Auftragnehmer die Software nicht vollständig selbst erstellt hat und damit auch außerhalb einer FOSS-Lizenz Rechte zur Unterlizenzierung einräumen kann.

Der Auftraggeber kann jedoch umfassende einfache Nutzungsrechte von den Rechtsinhabern unmittelbar (unentgeltlich) erwerben.



Die FOSS-Lizenzen, die eine Unterlizenzierung gestatten, wie z.B. Apache License 2.0, sehen keine Beschränkung der Unterlizenz auf „nichtgewerbliche Zwecke“ vor, so dass Ziffer 2.3.2 auch in diesen Fällen nicht mit einer FOSS-Lizenzierung vereinbar ist.

Beschränkungen wie das Verbot in Ziffer 2.3.2.1, die Software im Quellcode öffentlich zugänglich zu machen oder „zum nicht gewerblichen Herunterladen zur Verfügung zu stellen“, sind mit FOSS-Lizenzen nicht vereinbar.

cc) Ziffer 2.3.2.2 – Rechte an vorbestehenden Teilen

Ziffer 2.3.2.2 verweist auf Ziffer 2.3.2.1, so dass die oben beschriebenen Unvereinbarkeiten auch für diese Regelung gelten. Zudem wird das Recht zur Weiterverbreitung von vorbestehenden Teilen auf ein Bundling mit der zu erstellenden Individualsoftware beschränkt. Wenn vorbestehende Teile jedoch als FOSS lizenziert sind, dürfen sie auch unabhängig von der Individualsoftware vervielfältigt und weiterverbreitet werden.

(2) Ziffer 2.3.1.3 – Standardsoftware mit Anpassungen auf Quellcodeebene

Die Regelung in den EVB-IT System-AGB sieht vor, dass der Auftraggeber an dem zu übergebenden Quellcode die Rechte für Individualsoftware erhält. Dies wird dem Auftragnehmer jedoch dann nicht möglich sein, wenn es sich bei der Standardsoftware um FOSS handelt und er nicht Rechtsinhaber an dem gesamten Code ist. Die oben unter 3 b), beschriebenen Unvereinbarkeiten gelten dann auch hier und erfordern, dass die EVB-IT System-AGB insoweit abbedungen werden.

(3) Ziffer 2.3.1.2 – Überlassung auf Zeit

Die Regelung sieht eine Rechtseinräumung durch den Auftragnehmer vor. Bei FOSS wird der Auftragnehmer regelmäßig nicht Rechtsmacht besitzen, selbst Nutzungsrechte einzuräumen (s.o. b), (1), bb)).

(4) Ziffer 2.4 – Erstellung des Gesamtsystems

Ziffer 2.4 verweist auf die Ziffern 2.3.2.1 und 2.3.2.4, so dass die oben beschriebenen Unvereinbarkeiten auch für diese Regelung gelten. Insbesondere der ausdrückliche Ausschluss eines Bearbeitungsrechts ist mit FOSS-Lizenzen nicht vereinbar.

(5) Ziffer 5.6 – Dokumentation

Sofern vorbestehende Dokumentation von FOSS verwendet wird, ist diese zumeist auch unter einer freien Lizenz nutzbar (z.B. GNU Free Dokumentation License). Ziffer 5.6 sieht vor, dass der Auftragnehmer Dokumentation, die nicht speziell für den Auftraggeber erstellt wurde, gemäß Ziffer 2.3.2.1 in Verbindung mit Nr. 4.5.3 EVB-IT Systemvertrag an den Auftraggeber lizenzieren muss. Dies ist mit freien Lizenzen (wie z.B. den Creative Commons Lizenzen), die keine Unterlizenzierung gestatten, nicht möglich. Zudem bestehen die oben unter 3. b), (1)) beschriebenen Unvereinbarkeiten.

(6) Ziffer 18.1 – Quellcodeübergabe

Bei FOSS kann der Quellcode stets übergeben werden, bei einigen FOSS-Lizenzen ist dies sogar ausdrücklich gefordert (z.B. GPL, LGPL, MPL). Ziffer 18.1 ist abzubedingen, da die Klauseln

„Dies gilt nicht [d.h. Übergabe des Quellcodes], wenn der Auftragnehmer gemäß Ziffer 2.3.1.3 erklärt, er werde die Anpassungen in den Standard übernehmen und dies auch vertragsgemäß umsetzt.“

und

„Der Auftraggeber erhält an allen Fassungen des Quellcodes und der Dokumentationen im Zeitpunkt der jeweiligen Erstellung ein Nutzungsrecht gemäß Ziffer 2.3.2.1.“

und

„Der Auftraggeber wird den Quellcode wie eigene vertrauliche Informationen behandeln und Dritten nur im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung zugänglich machen und diese ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichten.“

Beschränkungen enthalten, die mit FOSS-Lizenzen aus den schon beschriebenen Gründen nicht vereinbar sind.

4. Haftung und Gewährleistung

Nahezu alle FOSS-Lizenzen enthalten umfassende Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse. Diese Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse beziehen sich jedoch nicht auf das Vertragsverhältnis vom Auftraggeber zum Auftragnehmer, sondern auf das Rechtsverhältnis zum Rechteinhaber.

Da die Rechteinhaber keine Lizenzgebühren erhalten, müssen sie auch nicht für die Qualität der Software gewährleisten. Diese Situation ist im Hinblick auf den Auftragnehmer anders: Die in dem Systemvertrag vorgesehene Vergütung soll mit einer entsprechenden Gewährleistung und Haftung korrespondieren. Im Regelfall kann daher auf die Regelungen dazu in den Ergänzenden Vertragsbedingungen zurückgegriffen werden. Es ist jedoch durchaus sinnvoll, dass klargestellt wird, dass die Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse in den FOSS-Lizenzen nur im Verhältnis zu den Rechtsinhabern Anwendung finden, nicht aber im Verhältnis zum Auftragnehmer.

5. Formulierungsvorschläge

Die nachfolgenden Formulierungsvorschläge sind auf die oben beschriebenen typischen Anwendungsfälle abgestimmt:

Anlage Nr. [x]

Regelungen für Open Source Software

1.

Die zu überlassende [bzw. „zu erstellende“] Software ist als Open Source Software lizenziert oder enthält Open Source-Komponenten. Sie entspricht damit den Anforderungen der Open Source Definition bzw. der Free Software Definition, d.h. sie darf von jedermann lizenzgebührenfrei benutzt, studiert, verändert und weitergegeben werden.

2.

Der Sourcecode der Open Source Software wird dem Auftraggeber zusammen mit den Urhebervermerken, Disclaimern und etwaigen weiteren Hinweisen auf dem Datenträger übergeben oder zum Download bereitgestellt, wenn das Gesamtsystem zur Funktionsprüfung zur Verfügung gestellt wird.

3.

a)

Soweit Nr. 1.3.1, 4.3.3, 4.4.3 und 5.1.3 des EVB-IT Systemvertrages sowie Ziffer 2 der EVB-IT System-AGB Regelungen zu Nutzungsrechten und deren Rangfolge enthalten, finden diese auf Open Source Komponenten keine Anwendung. Der Auftraggeber kann an der/n Open Source Komponente(n) Nutzungsrechte von den jeweiligen Rechteinhabern erwerben, wenn er mit diesen Lizenzverträge unter den Bedingungen der jeweiligen Open Source Lizenz(en) abschließt. In diesem Fall richtet sich die Nutzung der Open Source Komponente(n) alleine nach der/n jeweilige(n) Open Source Lizenz(en), die nachfolgend beigefügt ist/sind.

b)

Die Regelungen in Ziffer 2 der EVB-IT System-AGB finden auf die vom Auftragnehmer entwickelten Softwarebestandteile Anwendung, sofern diese nicht aufgrund von Verpflichtungen aus einer anwendbaren Open Source-Lizenz ebenfalls als Open Source Software lizenziert werden müssen (sog. Copyleft-Effekt). Ob dies der Fall ist, muss vom Auftragnehmer überprüft und dem Auftraggeber mitgeteilt werden; insoweit gilt dann die Regelung in Ziffer 3 a) dieser Anlage.

c)

Die Regelungen in Ziffer 2 der EVB-IT System-AGB finden auf Vorbestehende Teile Anwendung, die von Dritten stammen, aber nicht als Open Source Software lizenziert sind.

4.

[Wenn die Software mit Bibliotheken verlinkt ist, die unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) lizenziert sind: „Ziffer 2 der EVB-IT System-AGB findet auf die Bestandteile der Software, die nicht als Open Source Software lizenziert sind, aber mit einer oder mehreren Bibliotheken unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) verlinkt sind, nur mit folgender Maßgabe Anwendung:

Variante 1 (GNU Lesser General Public License, Version 2.1):

Der Auftraggeber ist berechtigt, die proprietären Komponenten, die mit unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, für den internen Gebrauch des Auftraggebers zu bearbeiten und zu diesem Zweck zu analysieren und zu reengineeren. Eine Weitergabe der dadurch gewonnenen Informationen und der bearbeiteten proprietären Komponenten ist nicht gestattet. Eine Liste der proprietären Komponenten, die mit unter der LGPL lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, ist in 7. beigefügt.

Variante 2 (GNU Lesser General Public License, Version 3):

Der Auftraggeber ist berechtigt, die proprietären Komponenten, die mit unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, zu analysieren und zu reengineerieren, um die unter der LGPL lizenzierten Programmbibliotheken bearbeiten und Fehler der proprietären Komponenten beheben zu können. Eine Weitergabe der dadurch gewonnenen Informationen ist nicht gestattet. Eine Liste der proprietären Komponenten, die mit unter der LGPL lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, ist in 7. beigefügt.]

5.

[Name(n) der Open Source Komponente(n) mit der jeweiligen Lizenz nach dem Beispiel: Apache Tomcat, version 7.0 – Apache License, Version 2]

6.

[Abdruck der FOSS-Lizenz(en), ggf. in Anlage]

7.

[Eine Liste der proprietären Komponenten, die mit unter der LGPL lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind]

Erläuterungen

zu 2.

Der Auftragnehmer muss die Pflichten aus den FOSS-Lizenzen erfüllen. Dazu gehört stets die Mitlieferung des Lizenztextes und von Urhebervermerken, bei einigen Lizenzen auch der Sourcecode. Es steht dem Auftragnehmer dabei frei, ob die Lizenztexte und Urhebervermerk elektronisch oder in Papierform übergeben werden. Da es im Interesse des Auftraggebers ist, den Sourcecode der FOSS-Komponenten zu besitzen, um diese ggf. weiterverbreiten oder anpassen lassen zu können, ist die Übergabe des Sourcecodes hier standardmäßig vorgesehen. Dies erübrigt auch die Differenzierung nach verschiedenen FOSS-Lizenzen.

zu 3.

Hinsichtlich der Nutzungsrechte, die der Auftraggeber an verschiedenen Komponenten der Software erwirbt, muss wie folgt differenziert werden:

a)

Der Auftraggeber darf FOSS, die lizenzkonform vom Auftragnehmer überlassen wurde, im gesetzlich garantierten Rahmen des § 69d UrhG bestimmungsgemäß benutzen, d.h. er darf die Vervielfältigungshandlungen für die Installation und das Laden in den Arbeitsspeicher vornehmen sowie die Bearbeitung zur Fehlerbehebung. Für weitergehende Nutzungen muss auf die FOSS-Lizenzen zurückgegriffen werden. Der Auftraggeber muss dafür nichts weiter tun, als die jeweiligen FOSS Lizenzbedingungen einzuhalten.

b)

Für Individualsoftware, die vom Auftraggeber im Rahmen des Vertrages entwickelt wird, können grundsätzlich die Regelungen zu Nutzungsrechten in dem EVB-IT Systemvertrag verwendet werden. Dies gilt sowohl für Anpassungen von FOSS als auch Neuentwicklungen, die mit FOSS kombiniert werden.


Allerdings ist zu beachten, dass einige FOSS-Lizenzen eine Copyleft-Klausel enthalten (z.B. GPL, LGPL, EPL und MPL), wonach angepasste oder anderweitig bearbeitete FOSS wieder unter der Ursprungslizenz lizenziert werden muss.⁷ Ob dies in der konkreten Situation der Fall ist, ist vom Auftragnehmer zu prüfen.

c)

Bei Third-Party-Software, die keine FOSS ist oder in den Anwendungsbereich einer Copyleft-Klausel fällt und nicht vom Auftragnehmer stammt, kann Ziffer 2 der EVB-IT System-AGB angewendet werden.

zu 4.

Eine spezielle Regelung ist erforderlich, wenn Software unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) in



der zu erstellenden Software enthalten ist. So verlangt Ziffer 6 LGPLv2, dass für die proprietären Anwendungen, die auf eine LGPL-lizenzierte Bibliothek zugreifen, ein Bearbeitungsrecht für den eigenen Gebrauch eingeräumt wird und Reengineering gestattet wird. In Ziffer 6 heißt es:

„As an exception to the Sections above, you may also combine or link a ‘work that uses the Library’ with the Library to produce a work containing portions of the Library, and distribute that work under terms of your choice, provided that the terms permit modification of the work for the customer’s own use and reverse engineering for debugging such modifications.“

Ziffer 4 LGPLv3 enthält hingegen keine Verpflichtung, die Bearbeitung der proprietären Anwendung zu gestatten, was in dem Formulierungsvorschlag berücksichtigt wurde.

Eine explizite Regelung ist erforderlich, da die Bearbeitung von proprietärer Software und das Dekompilieren ohne ausdrückliche Gestattung unzulässig sind.

Es ist zu beachten, dass der Auftragnehmer ein Bearbeitungsrecht und die Erlaubnis zum Reengineering nur hinsichtlich der Software-Komponenten gestatten kann, an denen er selbst die erforderlichen umfassenden Rechte besitzt. Bei Third-Party-Komponenten, die mit LGPL-Bibliotheken verlinkt sind, muss der Rechteinhaber der Third-Party-Komponenten entsprechende Rechte gewähren. Ansonsten ist die Verlinkung nicht zulässig.

zu 5. - 7.

Hier sind die Open Source Komponenten aufzulisten und die entsprechenden Lizenztexte beizufügen.

6. Weitere Hinweise für das Vertragsmuster EVB-IT Systemvertrag

Nachfolgend finden sich Hinweise, wie das Vertragsmuster des Systemvertrages auszufüllen ist, wenn FOSS (auch) Gegenstand des Vertrages ist:

a) Nr. 4.1 und 4.2

Die überlassene Hardware kann FOSS enthalten, z.B. wenn Linux als Betriebssystem in der Firmware verwendet wird. Wenn dies der Fall ist, hat der Auftragnehmer darauf zu achten, dass er die Lizenzpflichten für die FOSS ebenso beachtet wie in dem Fall, dass FOSS als Standardsoftware gesondert überlassen wird.

b) Nr. 4.3 und 4.4.1

Bei FOSS ist die Spalte 7 („Abweichende Nutzungsrechte“) nicht auszufüllen. Die dazugehörigen Regelungen werden abbedungen (vgl. oben 3., a), (1)).

c) Nr. 4.4.1

In der Tabelle zu der Option „Die Individualsoftware* enthält folgende vorbestehende Teile*：“ ist in der Spalte „Übergabe nur im Objektcode“ für FOSS stets „Nein“ anzugeben.

d) Nr. 4.5.2

Bei der Option zur Vergütung von vorbestehenden Teilen ist bei FOSS die Alternative „Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten“ anzukreuzen. Da für FOSS keine Lizenzgebühren verlangt werden dürfen, kann die erste Alternative nicht verwendet werden.

e) Nr. 4.5.3

Für FOSS oder Eigenentwicklungen, die wegen einer Copyleft-Klausel als FOSS lizenziert werden müssen, ist hier die Variante

„Bezüglich der Nutzungsrechte an der Individualsoftware gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. gelten vorrangig vor den Regelungen in Ziffer 2.3.2.1 EVB-IT System-AGB die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr.____“*

unter Nr. 4.5.3.2 anzukreuzen. Dabei kann auf eine Anlage verwiesen werden, wie oben unter 5. vorgeschlagen. Für vorbestehende Teile ist die Variante

„Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. geregelt.“*



unter Nr. 4.5.3.3 zu wählen. Wenn FOSS-Werkzeuge eingesetzt werden, ist die Variante

„Abweichend von Ziffer 2.3.2.4 EVB-IT System-AGB werden dem Auftraggeber folgende Rechte gemäß Anlage Nr. eingeräumt.“

unter Nr. 4.5.3.4 anzukreuzen.

f) Nr. 4.5.4

Eine Lizenzrückvergütung ist dann nicht möglich, wenn die Individualsoftware unter einer Copyleft-Lizenz wie der GPL lizenziert werden muss, so dass der Auftragnehmer die Software nur lizenzgebührenfrei vertreiben darf. Anders ist die Situation, wenn die Individualsoftware lediglich auf Non-Copyleft-Software basiert und dann auch unter einer proprietären Lizenz vertrieben werden darf.

g) Nr. 4.7.2

Sofern FLOSS enthalten ist, muss auf eine Anlage mit entsprechenden Regelungen verwiesen werden, so wie der Vorschlag oben unter 5.

h) Nr. 5.1.1

Für den Auftraggeber kann es von Interesse sein, den Auftragnehmer zu verpflichten, Bugfixes an das entsprechende FOSS-Projekt zu melden, damit bei späterer Nutzung dieselben Fehler nicht nochmals bereinigt werden müssen bzw. auch spätere Programmversionen der FOSS ohne diese Fehler genutzt werden können. Dann ist die Variante

„gemäß Anlage Nr. wiederherzustellen.“

zu wählen und in einer Anlage eine entsprechende Regelung aufzunehmen. Die Stadt München verwendet beispielsweise den folgenden Wortlaut:

„Community-Beitrag

Gerade hinsichtlich der Entwicklung von Patches zum Sourcecode des Programms ist es für die Stadt München wichtig, dass solche Implementierungen wieder in den Hauptentwicklungsstrang zurückfließen und von der Open Source Community angenommen werden. Der Auftragnehmer muss deshalb als aktives Community-Mitglied die entwickelten Lösungen in Absprache mit der Stadt München als Open Source freigeben und in die Community zurückspeisen; die im Rahmen der gegenständlichen Beauftragung entwickelten Lösungen müssen daher frei von einschränkenden Rechten (z.B. Dritter) sein.“

i) Nr. 5.1.3

Auch hier kann auf eine besondere Anlage mit Regelungen zur FOSS-Lizenzierung (wie oben 5.) verwiesen werden.

g) Nr. 11.3

Bei FOSS sind Nutzungs- und Kopiersperren regelmäßig nicht zulässig, so dass die erste Alternative zu wählen ist. Wenn Eigenentwicklungen nicht als FOSS lizenziert werden müssen, können aber Nutzungs- und Kopiersperren eingesetzt werden.

h) Nr. 11.4

Bei der Verwendung von Entwicklungswerkzeugen unter FOSS-Lizenzen, die auch an den Auftraggeber übergeben werden, ist ebenfalls die vorgeschlagene Anlage (oben 5.) zu verwenden.

i) Nr. 17.2.1

Für FOSS muss – je nach anwendbarer Lizenz – Variante 1 gewählt werden:

„Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. ____ übergeben.“*

Hier kann auf eine einheitliche Anlage verwiesen werden, die alle FOSS-spezifischen Besonderheiten regelt.

j) Nr. 17.8

Es ist die Alternative

„Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. __.“

anzukreuzen. Der Inhalt ergibt sich oben aus dem Vorschlag unter 5.

Handreichung zu EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A

1. Einführung

Die Beschaffung von Standardsoftware kann auch Open Source Software bzw. Freie Software (nachfolgend als „FOSS“ bezeichnet) betreffen. Als FOSS wird Software bezeichnet, die den Anforderungen der Open Source Definition¹ bzw. der Free Software Definition² genügt, d.h. von jedermann lizenzgebührenfrei benutzt, studiert, verändert und weitergegeben werden darf. Sofern die Ausschreibung nicht schon auf die Beschaffung von FOSS abzielt, ist es die Aufgabe des Auftragnehmers, FOSS in seinem Angebot zu identifizieren und die dazugehörigen FOSS-Lizenzbedingungen zu ermitteln.

Der rechtssichere Einsatz der EVB-IT für die Beschaffung von FOSS ist problemlos machbar, allerdings sind einige spezielle Aspekte zu berücksichtigen, da die EVB-IT bislang die Besonderheiten der FOSS-Lizenzierung nicht berücksichtigen. Diese Handreichung soll den an der Vergabe beteiligten Parteien die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, um die EVB-IT auch bei der Nutzung von FOSS einsetzen zu können.

Für die Auswahl des passenden Vertragstyps verweisen wir auf die „Hinweise für die Nutzung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“.³ Nachfolgend werden Hinweise für die EVB-IT Überlassungsvertrag Typ A gegeben.

2. Anwendungsfälle

Die Berücksichtigung von FOSS-Lizenzen kann beim Überlassungsvertrag Typ A in zwei Konstellationen auftreten, nämlich zum einen dann, wenn die gesamte Software als FOSS lizenziert ist (nachfolgend als „Konstellation A“ bezeichnet), sowie auch in dem Fall, dass es sich bei einzelnen Bestandteilen der Software um FOSS handelt (nachfolgend als „Konstellation B“ bezeichnet, z.B. FOSS-Programmbibliotheken in einem proprietären Programm).

3. Änderungsbedarf für die EVB-IT

Bei den folgenden Vertragsklauseln des EVB-IT Überlassungsvertrags Typ A und seiner Ergänzenden Vertragsbedingungen ist das FOSS-Lizenzmodell besonders zu berücksichtigen bzw. eine Änderungsregelung vorzunehmen:

a) Nr. 3.1 - Lieferumfang

Die Spalten 8 und 9 der Nr. 3.1 sehen die Angabe eines Einzelpreises und einer Summe der Einzelpreise vor. Alle FOSS-Lizenzen lassen zwar einen Verkauf der Software und eine Vergütung für die Gewährleistung zu, aber keine Lizenzgebühren.⁴ Daraus folgt für die Konstellation A, dass mehrere Einzelpreise nur dann aufaddiert werden dürfen, wenn mehrere Datenträger geliefert werden oder bei der Produktbezeichnung (Spalte 2) die Gewährleistung für ein FOSS-Programm als Leistungsgegenstand aufgeführt. Wenn die Software jedoch von dem Auftraggeber in der erforderlichen Zahl kopiert wird und die Vergütung für die Gewährleistung nicht von der Anzahl der vorgehaltenen Kopien abhängen soll, dann darf in Spalte 8 nur eine „1“ eingetragen werden, um von vornherein klarzustellen, dass keine unzulässigen Lizenzgebühren verlangt werden.

In der Konstellation B besteht diese Problematik nicht, solange in Nr. 3.1 nicht zwischen der Gesamtsoftware und den FOSS-Komponenten differenziert wird.

b) Nr. 7 – Besondere Nutzungsvereinbarungen


Die Regelungen zu den Nutzungsrechten in Nr. 7 sowie Ziffer 3.2 EVB-IT Überlassung Typ A sind auf proprietäre Lizenzmodelle abgestimmt und mit FOSS-Lizenzen nicht vereinbar. Während proprietäre Lizenzen auf Beschränkungen des Lizenznehmers zielen, erlauben sämtliche FOSS-Lizenzen (z.B. GNU General Public License, GNU Lesser General Public License, MIT License, Apache License, BSD, Eclipse Public License etc) eine umfassende

1 <http://opensource.org/osd-annotated>.

2 <http://www.gnu.org/philosophy/free-sw.en.html>.

3 http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT_Vertragstypen/EVB-IT_Pflege_S/evb_it_hinweise_nutzung_vertragsdokumente_pdf_download.pdf?__blob=publicationFile

4 Es ist zwischen der Überlassung der Software und dem Lizenzwerb zu unterscheiden. Die Software wird vom Auftragnehmer erworben. Damit einher geht die gesetzliche Lizenz, die Software gem. § 69d) UrhG bestimmungsgemäß benutzen zu dürfen, d.h. zu installieren und ablaufen zu lassen. Weitergehende Nutzungsrechte können darüber hinaus von den Rechteinhabern erworben werden.



Nutzung der Software. Diesem Lizenzmodell muss auch in den EVB-IT Rechnung getragen werden. Näheres dazu unter d).

Daher ist Nr. 7.3 anzukreuzen und eine Anlage mit Regelungen zur FOSS-Lizenzierung beizufügen. Ein Formulierungsvorschlag ist unten unter 5. beigefügt.

c) Nr. 14 – Sonstige Vereinbarungen

Unter Nr. 14 ist darauf hinzuweisen, dass für die FOSS-Komponenten (in Konstellation B) bzw. für die gesamte FOSS-Software (in Konstellation A) besondere Regelungen gelten. Dies kann z.B. durch folgende Formulierung geschehen:

„Bezüglich der in Anlage Nr. [XXX] aufgelisteten Open Source Software gelten die dort vorgesehenen Regelungen vorrangig vor den Ziffern 3 und 4 der EVB-IT Überlassung Typ A. Die EVB-IT Überlassung Typ A bleiben im Übrigen jedoch unberührt; dies gilt insbesondere für die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers.“

d) Ziffer 3 – Nutzungsrechte

Ziffer 3.2 EVB-IT Überlassung Typ A sieht eine Nutzungsrechtseinräumung durch den Auftragnehmer vor. Die überwiegende Zahl der FOSS ermöglicht aber keine Unterlizenzierung, sondern sieht eine Direktlizenzierung durch die Rechtsinhaber vor. Dies bedeutet, dass der Auftragnehmer die Einräumung von Nutzungsrechten nicht selbst vornehmen kann, sofern der Auftragnehmer die Software nicht selbst erstellt hat. Um dem Auftraggeber die gewünschte Nutzungsbefugnis zu vermitteln, muss der Auftragnehmer entweder eine rechtmäßige Kopie der Software verschaffen, die eine Benutzung gem. § 69d) UrhG ermöglicht und/oder der Auftraggeber muss weitergehende Nutzungsrechte von den Rechtsinhabern unmittelbar (unentgeltlich) erwerben.

Beschränkungen wie die Löschungspflicht in Ziffer 3.5 oder das Verbot in Ziffer 3.7, die Software in eine andere Codeform zu bringen, sind mit FOSS-Lizenzen nicht vereinbar. Vielmehr würde sich der Auftragnehmer bei einigen FOSS-Lizenzen wie der GPL, Version 2, der Gefahr einer Urheberrechtsverletzung aussetzen, wenn er dem Auftraggeber solche vertraglichen Beschränkungen auferlegen würde, die ihm die FOSS-Lizenz verbietet. So heißt es in Ziffer 6 GPL, Version 2, explizit:

„You may not impose any further restrictions on the recipients' exercise of the rights granted herein.“

Um diese Problematik zu vermeiden, sollte Ziffer 3 für alle FOSS-Komponenten vollständig abgedungen und durch eine adäquate Regelung ersetzt werden. Ein Formulierungsvorschlag findet sich unter 5.

e) Ziffer 4 – Außerordentliche Kündigung der Nutzungsrechte

Ziffer 4 sieht ein außerordentliches Kündigungsrecht des Auftragnehmers für den Fall vor, dass der Auftraggeber schwerwiegend die Nutzungsrechte des Rechtsinhabers oder Exportkontrollvorschriften verletzt. FOSS-Lizenzen geben dem Auftragnehmer aber keine Befugnis, solche Kündigungen auszusprechen, so dass diese Regelung die oben unter d) beschriebenen Probleme nach sich zieht. Vielmehr sehen FOSS-Lizenzen eigene Sanktionsmechanismen vor, wie z.B. einen Wegfall der Nutzungsrechte,⁵ die keiner Ergänzung in den EVB-IT bedürfen.

Ziffer 4 sollte daher für alle FOSS-Komponenten vollständig abgedungen werden. Ein Formulierungsvorschlag findet sich unter 5.

4. Haftung und Gewährleistung

Nahezu alle FOSS-Lizenzen enthalten umfassende Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse. Diese Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse beziehen sich jedoch nicht auf das Vertragsverhältnis vom Auftraggeber zum Auftragnehmer, sondern auf das Rechtsverhältnis zum Rechteinhaber. Da die Rechteinhaber keine Lizenzgebühren erhalten, müssen sie auch nicht für die Qualität der Software gewährleisten. Diese Situation ist im Hinblick auf den Auftragnehmer anders: Die in dem Überlassungsvertrag Typ A vorgesehene Vergütung soll mit einer entsprechenden Gewährleistung und Haftung korrespondieren. Im Regelfall kann daher auf die Regelungen dazu in den Ergänzenden Vertragsbedingungen zurückgegriffen werden. Es ist jedoch durchaus sinnvoll, dass klargestellt wird, dass die Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse in den FOSS-Lizenzen nur im Verhältnis zu den Rechteinhabern Anwendung finden.

5. Formulierungsvorschläge

Die nachfolgenden Formulierungsvorschläge sind auf die beiden oben beschriebenen typischen Anwendungsfälle abgestimmt:

a) Konstellation A

Anlage Nr. [x]

Regelungen für Open Source Software

1.

Die Software ist als Open Source Software lizenziert. Sie entspricht den Anforderungen der Open Source Definition bzw. der Free Software Definition, d.h. sie darf von jedermann lizenzgebührenfrei benutzt, studiert, verändert und weitergegeben werden.

2.

Der Sourcecode der Open Source Software wird dem Auftraggeber zusammen mit den Urhebervermerken, Disclaimern und etwaigen weiteren Hinweisen auf dem Datenträger übergeben oder zum Download bereitgestellt.

3.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Auftraggeber die Open Source Software bestimmungsgemäß benutzen darf. Der Auftraggeber kann an der Open Source Software weitergehende Nutzungsrechte von den jeweiligen Rechteinhabern erwerben, wenn er mit diesen Lizenzverträge unter den Bedingungen der jeweiligen Open Source Lizenzen abschließt. In diesem Fall richtet sich die Nutzung der Open Source Software alleine nach der/n jeweilige(n) Open Source Lizenz(en), die nachfolgend beigefügt ist/sind.

4.

Die Ziffern 3 und 4 der Ergänzenden Vertragsbedingungen EVB-IT Überlassung Typ A finden keine Anwendung.

5.

[Name der Open Source Software und ggf. darin enthaltener Open Source Komponenten mit der jeweiligen Lizenz nach dem Beispiel: Apache Tomcat, version 7.0 – Apache License, Version 2]

6.

[Abdruck der FOSS-Lizenz(en), ggf. in Anlage]

b) Konstellation B

Anlage Nr. [x]

Regelungen für Open Source Software

1.

Die Software enthält Bestandteile, die als Open Source Software lizenziert sind (nachfolgend als „Open Source Komponenten“ bezeichnet) und Bestandteile, die ausschließlich entsprechend den Regelungen in Ziffer 3 der Ergänzenden Vertragsbedingungen EVB-IT Überlassung Typ A genutzt werden dürfen (nachfolgend als „proprietäre Komponenten“ bezeichnet). Die Open Source Komponenten entsprechen den Anforderungen der Open Source Definition bzw. der Free Software Definition, d.h. sie dürfen von jedermann lizenzgebührenfrei benutzt, studiert, verändert und weitergegeben werden.

2.

Der Sourcecode der Open Source Komponenten wird dem Auftraggeber zusammen mit den Urhebervermerken, Disclaimern und etwaigen weiteren Hinweisen auf dem Datenträger übergeben oder zum Download bereitgestellt.

3.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Auftraggeber die Open Source Komponente(n) bestimmungsgemäß benutzen darf. Der Auftraggeber kann an der/n Open Source Komponente(n) weitergehende Nutzungsrechte von den jeweiligen Rechteinhabern erwerben, wenn er mit diesen Lizenzverträge unter den Bedingungen der jeweiligen Open Source Lizenz(en) abschließt. In diesem Fall richtet sich die Nutzung der Open Source Komponenten alleine nach der/n jeweilige(n) Open Source Lizenz(en), die nachfolgend beigefügt ist/sind.

4.

Die Ziffern 3 und 4 der Ergänzenden Vertragsbedingungen EVB-IT Überlassung Typ A finden auf die Open Source Komponenten keine Anwendung. [Wenn Open Source Software unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) Gegenstand des Vertrages ist: „Die Ziffern 3 und 4 der Ergänzenden Vertragsbedingungen EVB-IT Überlassung Typ A finden auf die proprietären Komponenten Anwendung mit folgender Maßgabe:

Variante 1 (GNU Lesser General Public License, Version 2.1):

Der Auftraggeber ist berechtigt, die proprietären Komponenten, die mit unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, für den internen Gebrauch des Auftraggebers zu bearbeiten und zu diesem Zweck zu analysieren und zu reengineeren. Eine Weitergabe der dadurch gewonnenen Informationen und der bearbeiteten proprietären Komponenten ist nicht gestattet. Eine Liste der proprietären Komponenten, die mit unter der LGPL lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, ist in 7. beigefügt.

Variante 2 (GNU Lesser General Public License, Version 3):

Der Auftraggeber ist berechtigt, die proprietären Komponenten, die mit unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, zu analysieren und zu reengineeren, um die unter der LGPL lizenzierten Programmbibliotheken bearbeiten und Fehler der proprietären Komponenten beheben zu können. Eine Weitergabe der dadurch gewonnenen Informationen ist nicht gestattet. Eine Liste der proprietären Komponenten, die mit unter der LGPL lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, ist in 7. beigefügt.]

5.

[Name(n) der Open Source Komponente(n) mit der jeweiligen Lizenz nach dem Beispiel: Apache Tomcat, version 7.0 – Apache License, Version 2]

6.

[Abdruck der FOSS-Lizenz(en), ggf. in Anlage]

7.

[Eine Liste der proprietären Komponenten, die mit unter der LGPL lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind]


c) Erläuterungen

zu 2.

Der Auftragnehmer muss die Pflichten aus den FOSS-Lizenzen erfüllen. Dazu gehört stets die Mitlieferung des Lizenztextes und von Urhebervermerken, bei einigen Lizenzen auch der Sourcecode. Es steht dem Auftragnehmer dabei frei, ob die Lizenztexte und Urhebervermerk elektronisch oder in Papierform übergeben werden. Da es im Interesse des Auftraggebers ist, den Sourcecode der FOSS-Komponenten zu besitzen, um diese ggf. weiterverbreiten oder anpassen lassen zu können, ist die Übergabe des Sourcecodes hier standardmäßig vorgesehen. Dies erübrigt auch die Differenzierung nach verschiedenen FOSS-Lizenzen.

zu 3.

Es wird klargestellt, dass der Auftragnehmer nur die rechtmäßige Überlassung der Software schuldet, so dass der Auftraggeber die FOSS im Rahmen des § 69d UrhG bestimmungsgemäß benutzen kann, d.h. die Vervielfälti-



gungshandlungen für die Installation und das Laden in den Arbeitsspeicher vornehmen kann sowie die Bearbeitung zur Fehlerbehebung. Für weitergehende Nutzungen muss auf die FOSS-Lizenzen zurückgegriffen werden. Der Auftraggeber muss dafür nichts weiter tun, als die entsprechenden Nutzungshandlungen vorzunehmen und dabei die jeweiligen Lizenzbedingungen einzuhalten.

zu 4.

In der Konstellation A (Beschaffung von Open Source Software ohne proprietäre Bestandteile) können die Ziffern 3 und 4 aus den oben beschriebenen Gründen keine Anwendung finden. Dies wird hier geregelt. In der Konstellation B (Beschaffung von proprietärer Software und FOSS) ist zwischen den unterschiedlich lizenzierten Softwaretypen zu differenzieren.

Wenn Software unter der LGPL enthalten ist, besteht eine Besonderheit, weil Ziffer 6 LGPLv2 verlangt, dass für die proprietären Anwendungen, die auf eine LGPL-lizenzierte Bibliothek zugreifen, ein Bearbeitungsrecht für den eigenen Gebrauch eingeräumt wird und Reengineering gestattet wird. In Ziffer 6 heißt es:

„As an exception to the Sections above, you may also combine or link a ‘work that uses the Library’ with the Library to produce a work containing portions of the Library, and distribute that work under terms of your choice, provided that the terms permit modification of the work for the customer’s own use and reverse engineering for debugging such modifications.“

Ziffer 4 LGPLv3 enthält hingegen keine Verpflichtung, die Bearbeitung der proprietären Anwendung zu gestatten, was in dem Formulierungsvorschlag berücksichtigt wurde.

zu 5. - 7.

Hier sind die Open Source Komponenten aufzulisten und die entsprechenden Lizenztexte beizufügen.

Handreichung zu EVB-IT Dienstvertrag

1. Einführung

Dienstverträge führen im Regelfall nicht dazu, dass Software überlassen wird, sondern beziehen sich auf Dienstleistungen wie Beratung, Schulung oder Einführungsunterstützung. Sofern Open Source Software bzw. Freie Software (nachfolgend als „FOSS“ bezeichnet) nicht vom Auftragnehmer an den Auftraggeber übergeben wird oder eine Nutzung im Wege des ASP bzw. SaaS (Software-as-a-Service) bzw. in der Cloud erfolgt, spielen die Lizenzbedingungen für FOSS in dem Dienstvertragsverhältnis keine Rolle. Als FOSS wird Software verstanden, die den Anforderungen der Open Source Definition¹ bzw. der Free Software Definition² genügt, d.h. von jedermann lizenzgebührenfrei benutzt, studiert, verändert und weitergegeben werden darf.

Allerdings zeigt Nr. 6 des EVB-IT Dienstvertrages, dass auch verkörperte Dienstleistungsergebnisse wie Software im Rahmen eines Dienstvertrages überlassen werden können. In diesen Fällen kann auch FOSS betroffen sein, so dass die entsprechenden Lizenzbedingungen der FOSS berücksichtigt werden müssen.

Sofern die Ausschreibung nicht schon auf FOSS Bezug nimmt, ist es die Aufgabe des Auftragnehmers, FOSS in seinem Angebot zu identifizieren und die dazugehörigen FOSS-Lizenzbedingungen zu ermitteln.

Der rechtssichere Einsatz der EVB-IT bei der Nutzung von FOSS ist problemlos machbar, allerdings sind einige spezielle Aspekte zu berücksichtigen, da die EVB-IT bislang auf die Besonderheiten der FOSS-Lizenzierung keine Rücksicht nehmen. Diese Handreichung soll den an der Vergabe beteiligten Parteien die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, um die EVB-IT auch bei der Nutzung von FOSS einsetzen zu können.

Für die Auswahl des passenden Vertragstyps verweisen wir auf die „Hinweise für die Nutzung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“³ sowie die „Entscheidungshilfe zur Anwendung der EVB-IT bzw. BVB“.⁴

Nachfolgend werden spezielle Hinweise für die EVB-IT Dienstvertrag gegeben.

2. Anwendungsfälle

Die Berücksichtigung von FOSS-Lizenzen dürfte bei diesem Vertragstyp in allen Konstellationen eine Rolle spielen, bei denen Software übergeben wird.

3. Änderungsbedarf für die EVB-IT

Bei den folgenden Vertragsklauseln des EVB-IT Dienstvertrages und seiner Ergänzenden Vertragsbedingungen („EVB-IT Dienstleistung“) ist das FOSS-Lizenzmodell besonders zu berücksichtigen bzw. eine Änderungsregelung vorzunehmen:

a) EVB-IT Dienstvertrag

(1) Nr. 6 – Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

Nr. 6 enthält verschiedene Optionen, durch die weitergehende Nutzungsrechte an Dienstleistungsergebnissen erworben werden können als in Ziffer 4 der EVB-IT Dienstleistung standardmäßig vorgesehen.

Die Optionen 6.1 – 6.3 sind mit FOSS-Lizenzen nicht vereinbar. Während die Optionen 6.1 und 6.2, die die Möglichkeit vorsehen, dass der Auftraggeber auch anderen Dienststellen ein Nutzungsrecht an den Dienstleistungsergebnissen einräumt, eine mit FOSS-Lizenzen unvereinbare Beschränkung des Nutzerkreises beinhalten, sieht Option 6.3 die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts vor, das der Auftragnehmer bei von Dritten entwickelten FOSS-Komponenten nicht besitzt und daher auch nicht wirksam einräumen kann.

Es verbleibt daher Option 6.4, die eine passende Formulierung für FOSS ermöglicht. Ein Formulierungsvorschlag findet sich unten als 5.

1 <http://opensource.org/osd-annotated>.

2 <http://www.gnu.org/philosophy/free-sw.en.html>.

3 http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT_Vertragstypen/EVB-IT_Pflege_S/evb_it_hinweise_nutzung_vertragsdokumente_pdf_download.pdf?__blob=publicationFile

4 http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/IT-Beschaffung/entscheidungshilfe_pdf_download.pdf?__blob=publicationFile

(2) Nr. 11 – Sonstige Vereinbarungen

Unter Nr. 11 ist darauf hinzuweisen, dass für die verwendeten FOSS-Komponenten besondere Regelungen gelten. Dies kann z.B. durch folgende Formulierung geschehen:

„Bezüglich der in Anlage Nr. [XXX] aufgelisteten Open Source Software gelten die dort vorgesehenen Regelungen vorrangig vor der Ziffer 4 der EVB-IT Dienstleistung. Die EVB-IT Dienstleistung bleiben im Übrigen jedoch unberührt; dies gilt insbesondere für die Haftung des Auftragnehmers.“

b) EVB-IT Dienstleistung

Ziffer 4.1 – Rechte an den verkörperten Dienstleistungsergebnissen

Ziffer 4.1 EVB-IT Dienstleistung AGB sieht nur die gesetzlich zwingenden Nutzungsrechte für den Auftraggeber vor. Eine solche Regelung setzt sich in Widerspruch zu den Vorgaben aus zahlreichen FOSS-Lizenzen, die verlangen, dass der Erwerber einer Kopie der Software ebenfalls Lizenznehmer unter den Bedingungen der FOSS-Lizenz werden kann. Insbesondere sehen nahezu alle FOSS-Lizenzen vor, dass der Auftragnehmer bei der Übergabe der Software auch den Lizenztext der FOSS-Lizenz weiterzureichen hat. Schon aus diesem Grund und um Widersprüche zu vermeiden, ist eine explizite Regelung anzuraten.

Um die beschriebene Problematik zu vermeiden, sollte Ziffer 4 für alle FOSS-Komponenten vollständig abbedungen und durch eine adäquate Regelung ersetzt werden. Ein Formulierungsvorschlag findet sich unter 5.

4. Haftung und Gewährleistung

Nahezu alle FOSS-Lizenzen enthalten umfassende Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse. Diese Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse beziehen sich jedoch nicht auf das Vertragsverhältnis vom Auftraggeber zum Auftragnehmer, sondern auf das Rechtsverhältnis zum Rechteinhaber.

Da die Rechteinhaber keine Lizenzgebühren erhalten, müssen sie auch nicht für die Qualität der Software gewährleisten. Diese Situation ist im Hinblick auf den Auftragnehmer anders: Die in dem Dienstvertrag vorgesehene Vergütung soll mit einer entsprechenden Haftung korrespondieren. Im Regelfall kann daher auf die Regelungen dazu in den Ergänzenden Vertragsbedingungen zurückgegriffen werden (Ziffern 7 - 9). Es ist jedoch durchaus sinnvoll, dass klargestellt wird, dass die Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse in den FOSS-Lizenzen nur im Verhältnis zu den Rechteinhabern Anwendung finden, nicht aber im Verhältnis zum Auftragnehmer.

5. Formulierungsvorschläge

Der nachfolgende Formulierungsvorschlag dient der einfachen Berücksichtigung von FOSS im Rahmen der EVB-IT Dienstleistung:

*Anlage Nr. [x]
Regelungen für Open Source Software*

1.

Die als Dienstleistungsergebnis zu übergebende Software ist ganz oder teilweise als Open Source Software lizenziert. Sie entspricht damit den Anforderungen der Open Source Definition bzw. der Free Software Definition, d.h. sie darf von jedermann lizenzgebührenfrei benutzt, studiert, verändert und weitergegeben werden.

2.

Der Sourcecode der Open Source Software wird dem Auftraggeber zusammen mit den Urhebervermerken, Disclaimern und etwaigen weiteren Hinweisen auf einem Datenträger übergeben oder zum Download bereitgestellt, wenn die Dienstleistungsergebnisse überlassen werden.

3.

a)

Ziffer 4 der EVB-IT Dienstleistung findet auf Open Source Komponenten keine Anwendung. Der Auftraggeber kann an der/in Open Source Komponente(n) Nutzungsrechte von den jeweiligen Rechteinhabern erwerben, wenn er mit diesen Lizenzverträge unter den Bedingungen der jeweiligen Open Source Li-

zenz(en) abschließt. In diesem Fall richtet sich die Nutzung der Open Source Komponente(n) alleine nach der/In jeweilige(n) Open Source Lizenz(en), die nachfolgend beigefügt ist/sind.

b)

Die Regelungen in Ziffer 4 der EVB-IT Dienstleistung finden jedoch auf die vom Auftragnehmer entwickelten Softwarebestandteile Anwendung, sofern diese nicht aufgrund von Verpflichtungen aus einer anwendbaren Open Source-Lizenz ebenfalls als Open Source Software lizenziert werden müssen (sog. Copyleft-Effekt). Ob dies der Fall ist, muss vom Auftragnehmer überprüft und dem Auftraggeber mitgeteilt werden; insoweit gilt dann die Regelung in Ziffer 3 a) dieser Anlage.

4.

[Wenn die Software mit Bibliotheken verlinkt ist, die unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) lizenziert sind: „Ziffer 4 der EVB-IT Dienstleistung findet auf die Bestandteile der Software, die nicht als Open Source Software lizenziert sind, aber mit einer oder mehreren Bibliotheken unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) verlinkt sind, nur mit folgender Maßgabe Anwendung:

Variante 1 (GNU Lesser General Public License, Version 2.1):

Der Auftraggeber ist berechtigt, die proprietären Komponenten, die mit unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, für den internen Gebrauch des Auftraggebers zu bearbeiten und zu diesem Zweck zu analysieren und zu reengineeren. Eine Weitergabe der dadurch gewonnenen Informationen und der bearbeiteten proprietären Komponenten ist nur im Rahmen der Ziffer 4.2 der EVB-IT Dienstleistung gestattet. Eine Liste der proprietären Komponenten, die mit unter der LGPL lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, ist in 7. beigefügt.

Variante 2 (GNU Lesser General Public License, Version 3):

Der Auftraggeber ist berechtigt, die proprietären Komponenten, die mit unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, zu analysieren und zu reengineeren, um die unter der LGPL lizenzierten Programmbibliotheken bearbeiten und Fehler der proprietären Komponenten beheben zu können. Eine Weitergabe der dadurch gewonnenen Informationen ist nur im Rahmen der Ziffer 4.2 der EVB-IT Dienstleistung gestattet. Eine Liste der proprietären Komponenten, die mit unter der LGPL lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind, ist in 7. beigefügt.]

5.

[Name(n) der Open Source Komponente(n) mit der jeweiligen Lizenz nach dem Beispiel: Apache Tomcat, version 7.0 – Apache License, Version 2]

6.

[Abdruck der FOSS-Lizenz(en), ggf. in Anlage]

7.

[Eine Liste der proprietären Komponenten, die mit unter der LGPL lizenzierten Programmbibliotheken verlinkt sind]

Erläuterungen

zu 2.

Der Auftragnehmer muss die Pflichten aus den FOSS-Lizenzen erfüllen. Dazu gehört stets die Mitlieferung des Lizenztextes und von Urhebervermerken, bei einigen Lizenzen auch der Sourcecode. Es steht dem Auftragnehmer dabei frei, ob die Lizenztexte und Urhebervermerk elektronisch oder in Papierform übergeben werden. Da es im Interesse des Auftraggebers ist, den Sourcecode der FOSS-Komponenten zu besitzen, um diese ggf. weiterverbreiten oder anpassen lassen zu können, ist die Übergabe des Sourcecodes hier standardmäßig vorgesehen. Dies erübrigt auch die Differenzierung nach verschiedenen FOSS-Lizenzen.

zu 3.

Hinsichtlich der Nutzungsrechte, die der Auftraggeber an verschiedenen Komponenten der Software erwirbt, muss wie folgt differenziert werden:

a)

Der Auftraggeber darf FOSS, die lizenzkonform vom Auftragnehmer überlassen wurde, im gesetzlich garantierten Rahmen des § 69d UrhG bestimmungsgemäß benutzen, d.h. er darf die Vervielfältigungshandlungen für die Installation und das Laden in den Arbeitsspeicher vornehmen sowie die Bearbeitung zur Fehlerbehebung. Für weitergehende Nutzungen muss auf die FOSS-Lizenzen zurückgegriffen werden. Der Auftraggeber muss dafür nichts weiter tun, als die jeweiligen FOSS Lizenzbedingungen einzuhalten.

b)

Für Software, die vom Auftraggeber im Rahmen des Vertrages entwickelt wird, können grundsätzlich die Regelungen zu Nutzungsrechten in dem EVB-IT Dienstvertrag verwendet werden. Dies gilt sowohl für Anpassungen von FOSS als auch Neuentwicklungen, die mit FOSS kombiniert werden.

Allerdings ist zu beachten, dass einige FOSS-Lizenzen eine Copyleft-Klausel enthalten (z.B. GPL, LGPL, EPL und MPL), wonach angepasste oder anderweitig bearbeitete FOSS wieder unter der Ursprungslizenz lizenziert werden muss.⁵ Ob dies in der konkreten Situation der Fall ist, ist vom Auftragnehmer zu prüfen.

zu 4.

Eine spezielle Regelung ist erforderlich, wenn Software unter der GNU Lesser General Public License (LGPL) in der als Dienstleistungsergebnis zu übergebenden Software enthalten ist. So verlangt Ziffer 6 LGPLv2, dass für die proprietären Anwendungen, die auf eine LGPL-lizenzierte Bibliothek zugreifen, ein Bearbeitungsrecht für den eigenen Gebrauch eingeräumt wird und Reengineering gestattet wird. In Ziffer 6 heißt es:

„As an exception to the Sections above, you may also combine or link a ‘work that uses the Library’ with the Library to produce a work containing portions of the Library, and distribute that work under terms of your choice, provided that the terms permit modification of the work for the customer’s own use and reverse engineering for debugging such modifications.“

Ziffer 4 LGPLv3 enthält hingegen keine Verpflichtung, die Bearbeitung der proprietären Anwendung zu gestatten, was in dem Formulierungsvorschlag berücksichtigt wurde.

Eine explizite Regelung ist erforderlich, da die Bearbeitung von proprietärer Software und das Dekompilieren ohne ausdrückliche Gestattung unzulässig sind.

zu 5. - 7.

Hier sind die Open Source Komponenten aufzulisten und die entsprechenden Lizenztexte beizufügen.

6. Weitere Hinweise für das Vertragsmuster EVB-IT Dienstvertrag

Nachfolgend finden sich Hinweise, wie das Vertragsmuster des Dienstvertrages auszufüllen ist, wenn FOSS als Dienstleistungsergebnis übergeben werden soll:

a) Nr. 6

Bezüglich FOSS ist die Option 6.4 zu wählen und auf die Anlage mit dem oben unter 5. vorgeschlagenen Text zu verweisen.

b) Nr. 11

Hier sollte der oben in 3 a) (2) vorgeschlagene Text verwendet werden.

EVB-IT Pflegevertrag S

1. Einführung

Die Pflege von Standardsoftware kann auch Open Source Software bzw. Freie Software (nachfolgend als „FOSS“ bezeichnet) betreffen. Als FOSS wird Software verstanden, die den Anforderungen der Open Source Definition¹ bzw. der Free Software Definition² genügt, d.h. von jedermann lizenzgebührenfrei benutzt, studiert, verändert und weitergegeben werden darf.

Der rechtssichere Einsatz der EVB-IT für die Pflege von FOSS ist problemlos machbar, allerdings sind einige spezielle Aspekte zu berücksichtigen, da die EVB-IT bislang auf die Besonderheiten der FOSS-Lizenzierung keine Rücksicht nehmen. Diese Handreichung soll den an der Vergabe beteiligten Parteien die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, um die EVB-IT auch bei der Pflege von FOSS einsetzen zu können.

Für die Auswahl des passenden Vertragstyps verweisen wir auf die „Hinweise für die Nutzung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen“³ sowie die „Entscheidungshilfe zur Anwendung der EVB-IT bzw. BVB“.⁴

Nachfolgend werden spezielle Hinweise für die EVB-IT Pflegevertrag S gegeben.

2. Anwendungsfälle

Die Berücksichtigung von FOSS-Lizenzen spielt bei diesem Vertragstyp dann eine Rolle, wenn der Auftragnehmer die Standardsoftware selbst bearbeitet oder Programmkorrekturen von Dritten liefert.

Sonstige Dienstleistungen wie Umsetzungs- und Installationsleistungen können hingegen unabhängig davon erbracht werden, ob FOSS betroffen ist.

3. Berücksichtigungsbedarf für die EVB-IT

Bei den folgenden Vertragsklauseln des EVB-IT Pflegevertrages S und seiner Ergänzenden Vertragsbedingungen („EVB-IT Pflege S“) ist das FOSS-Lizenzmodell besonders zu berücksichtigen bzw. eine Änderungsregelung vorzunehmen:

a) EVB-IT Pflegevertrag S

(1) Nr. 2.1 – Vertragsbestandteile

Nr. 2.1 lässt die Einbeziehung einer Anlage mit speziellen Regelungen zu FOSS zu. Dies kann z.B. durch folgende Formulierung geschehen:

„Bezüglich der in Anlage Nr. [XXX] aufgelisteten Open Source Software gelten die dort vorgesehenen Regelungen vorrangig vor den Regelungen des EVB-IT Pflegevertrages und der EVB-IT Pflege S. Der EVB-IT Pflegevertrag und die EVB-IT Pflege S bleiben im Übrigen jedoch unberührt; dies gilt insbesondere für die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers.“

(2) Nr. 3.1.1 – Bereitstellung verfügbarer Umgehungen, Patches und Updates

Anders als bei herkömmlich lizenzierter Standardsoftware werden Programmkorrekturen bei FOSS nicht immer von einem Hersteller im Rahmen eines klassischen Releasezyklus bereitgestellt, sondern können auf einer oder mehreren Projektseiten verfügbar sein und auch als Betaversionen vorliegen. Zudem wird oftmals nicht zwischen reinen Fehlerkorrekturen und Weiterentwicklungen mit neuen Funktionalitäten differenziert. Daher bietet es sich an, mit dem Auftragnehmer genau zu vereinbaren, welche Programmkorrekturen bereitgestellt werden sollen und nach welchen Kriterien diese auszuwählen sind.

(3) Nr. 3.1.2 – Additive Pflegeleistungen


Additive Pflegeleistungen (Mängelbehebung) sind bei FOSS stets zulässig, da die FOSS-Lizenzen die für die Bearbeitung und Weitergabe erforderlichen Nutzungsrechte gewähren. Wenn solche additiven Pflegeleistungen Gegenstand der EVB-IT Pflege S sind, stellt sich die Frage, ob die anwendbare FOSS-Lizenz Vorgaben zur Lizen-

1 <http://opensource.org/osd-annotated>.

2 <http://www.gnu.org/philosophy/free-sw.en.html>.

3 http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT_Vertragstypen/EVB-IT_Pflege_S/evb_it_hinweise_nutzung_vertragsdokumente_pdf_download.pdf?__blob=publicationFile

4 http://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/IT-Beschaffung/entscheidungshilfe_pdf_download.pdf?__blob=publicationFile



zierung der mit der Mängelbehebung einhergehenden Programmänderungen machen. Sog. „Copyleft-Lizenzen“ verlangen, dass Bearbeitungen der Software wiederum unter der Ursprungslizenz weitergegeben werden. Der Einfachheit halber bietet es sich an, den Auftragnehmer zu verpflichten, die Programmänderungen stets unter der Ursprungslizenz der FOSS zu lizenzieren. Dies entspricht auch der Intention der Ziffer 3 EVB-IT Pflege S.

(4) Nr. 5 – Nutzungsrechte des Auftraggebers und Bearbeitungsrechte durch Dritte

Hier sollte stets die dritte Variante ausgewählt werden:

„Sonstige Angaben zum Nutzungsrecht des Auftraggebers und/oder Bearbeitungsrechte durch Dritte* gemäß Anlage Nr. ____.“*

In der entsprechenden Anlage kann auf die Besonderheiten der FOSS-Lizenzen hingewiesen werden (s.u. 5.).

b) EVB-IT Pflege S

(1) Ziffer 1.3 – Art und Umfang der Leistung

Ziffer 1.3 EVB-IT Pflege S verpflichtet den Auftragnehmer, sich *„auf Verlangen des Auftraggebers beim Hersteller der Standardsoftware für eine baldmögliche Programmkorrektur einzusetzen“*, wenn *„Umgehungen, Patches und Updates nicht verfügbar“* sind.

Bei FOSS ist nicht immer ein Hersteller der Standardsoftware auszumachen. Zum Teil entwickeln FOSS-Projekte die Software weiter. Je nach Einzelfall kann es eine wünschenswerte Pflegeleistung des Auftragnehmers sein, Programmfehler bei solchen Projekten zu melden und deren Korrektur anzuregen. Dies sollte dann entsprechend ausdrücklich geregelt werden. Die Stadt München verwendet beispielsweise den folgenden Wortlaut:

„Community-Beitrag

Gerade hinsichtlich der Entwicklung von Patches zum Sourcecode des Programms ist es für die Stadt München wichtig, dass solche Implementierungen wieder in den Hauptentwicklungsstrang zurückfließen und von der Open Source Community angenommen werden.

Der Auftragnehmer muss deshalb als aktives Community-Mitglied die entwickelten Lösungen in Absprache mit der Stadt München als Open Source freigeben und in die Community zurückspeisen; die im Rahmen der gegenständlichen Beauftragung entwickelten Lösungen müssen daher frei von einschränkenden Rechten (z.B. Dritter) sein.“

(2) Ziffer 2.1 – Mitwirkung des Auftraggebers

Die Regelung in den EVB-IT Pflege S sieht vor, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer *„Umfang der bestehenden Nutzungsrechte und – soweit erforderlich – den Umfang der Bearbeitungsrechte durch Dritte an der im Vertrag aufgeführten Standardsoftware mitteilt“*.

Hier zeigen sich die Vorteile von FOSS, weil diese Nutzungsrechte ermittelt und beschrieben werden können. Ein Vorschlag ist unten in 5. (Nr. 4) vorgesehen.

(3) Ziffer 3 – Nutzungsrechte

Wenn der Auftragnehmer Programmkorrekturen vornimmt, besteht eine *„Verpflichtung zur Einräumung von Nutzungsrechten in Art und Umfang, wie sie für die im Vertrag aufgeführte Standardsoftware bestehen“*. Hier ist unklar, wem diese Nutzungsrechte eingeräumt werden müssen, d.h. nur dem Auftraggeber oder auch Dritten. Zur Klarstellung empfiehlt es sich, eindeutig zu regeln, dass Programmkorrekturen unter derselben FOSS-Lizenz lizenziert werden müssen wie die entsprechende Standardsoftware. Dann ist der Auftraggeber sowohl in der Lage, die Software selbst zu nutzen als auch an Dritte als FOSS weiterzugeben.

(4) Ziffer 8.2 – Mehrleistung

Erfolgt eine Mängelbehebung gem. Nr. 3.1.2 gegen Vergütung nach Aufwand, sieht Ziffer 8.2 vor, dass der Auftraggeber unter bestimmten Umständen eine Lizenzgebühr zu zahlen hat:

„Enthält eine dem Auftraggeber überlassene Programmkorrektur mehr Funktionalität oder mehr Leistungsmerkmale als die im Vertrag aufgeführte Standardsoftware („Mehrleistung“), ist der Auftraggeber zur Zahlung einer zu vereinbarenden Lizenz für die Überlassung der Programmkorrektur nur verpflichtet, wenn er die Mehrleistung nutzen will.“

Da bei FLOSS keine Lizenzgebühren verlangt werden dürfen, ist diese Regelung auch bei einer Nutzung der „Mehrleistung“ durch den Auftraggeber abzubedingen.

Dies gilt ebenso für die Klausel, wonach die jeweils ausgetauschte Fassung bei einer Programmkorrektur zu vernichten oder herauszugeben ist.

4. Haftung und Gewährleistung

Nahezu alle FOSS-Lizenzen enthalten umfassende Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse. Diese Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse beziehen sich jedoch nicht auf das Vertragsverhältnis vom Auftraggeber zum Auftragnehmer, sondern auf das Rechtsverhältnis zum Rechteinhaber.

Da die Rechteinhaber keine Lizenzgebühren erhalten, müssen sie auch nicht für die Qualität der Software gewährleisten. Diese Situation ist im Hinblick auf den Auftragnehmer anders: Die in dem Pflegevertrag S vorgesehene Vergütung soll mit einer entsprechenden Gewährleistung und Haftung korrespondieren. Im Regelfall kann daher auf die Regelungen dazu in den Ergänzenden Vertragsbedingungen zurückgegriffen werden. Es ist jedoch durchaus sinnvoll, dass klargestellt wird, dass die Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse in den FOSS-Lizenzen nur im Verhältnis zu den Rechteinhabern Anwendung finden, nicht aber im Verhältnis zum Auftragnehmer.

5. Formulierungsvorschläge

Die nachfolgenden Formulierungsvorschläge sind auf die Pflege von FOSS bzw. FOSS-Komponenten abgestimmt:

Anlage Nr. [x]

Regelungen für Open Source Software

1.

Die zu pflegende Software ist [teilweise] als Open Source Software lizenziert. Sie entspricht damit den Anforderungen der Open Source Definition bzw. der Free Software Definition, d.h. sie darf von jedermann lizenzgebührenfrei benutzt, studiert, verändert und weitergegeben werden.

2.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Sourcecode von Programmkorrekturen [und Additiven Pflegeleistungen gem. Nr. 3.1.2] der Open Source Software mit den Urhebervermerken, Disclaimern und etwaigen weiteren Hinweisen auf einem Datenträger übergeben oder zum Download bereit stellen.

3.

Sofern der Auftragnehmer Programmkorrekturen oder Mängelbehebungen selbst vornimmt, hat er diese Programmkorrekturen oder Mängelbehebungen unter derselben Open Source-Lizenz zu lizenzieren wie die Ursprungssoftware und Änderungen im Sourcecode mit Datum der Änderung und Änderungsvermerk zu kennzeichnen.

4.

Der Auftraggeber teilt in Hinblick auf Ziffer 2.1 der EVB-IT Pflege S folgendes mit: Die zu pflegende Software darf entsprechend der jeweils angegebenen Lizenzbedingungen bearbeitet werden. [Auflistung der OSS-Softwarekomponente(n) und der dazugehörigen Lizenzbedingungen nach dem Beispiel: Apache Tomcat, Version 7.0 – Apache License, Version 2]

5.

Abweichend von Ziffer 8.2 der EVB-IT Pflege S ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, Lizenzgebühren zu zahlen, wenn eine dem Auftraggeber überlassene Programmkorrektur mehr Funktionalität oder mehr Leistungsmerkmale als die im Vertrag aufgeführte Standardsoftware („Mehrleistung“) besitzt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Auftraggeber diese Mehrleistung nutzen möchte. Bei Überlassung einer Programmkorrektur kann der Auftraggeber die ausgetauschte Fassung behalten.

6.

[Abdruck der FOSS-Lizenz(en), ggf. in Anlage]



Erläuterungen

zu 2.

Wenn der Auftragnehmer eine vom Auftraggeber erworbene Standardsoftware unter einer FOSS-Lizenz bearbeitet, etwa im Rahmen einer Programmkorrektur, dann ist er nicht zwingend dazu verpflichtet, die Lizenzbedingungen der FOSS einzuhalten. Denn eine solche Bearbeitung kann als eine „interne“ Nutzung der Software gelten, für die die meisten FOSS-Lizenzen keine Lizenzpflichten vorsehen. So heißt es beispielsweise in Ziffer 2 der GNU General Public License, Version 3:

„You may convey covered works to others for the sole purpose of having them make modifications exclusively for you, or provide you with facilities for running those works, provided that you comply with the terms of this License in conveying all material for which you do not control copyright. Those thus making or running the covered works for you must do so exclusively on your behalf, under your direction and control, on terms that prohibit them from making any copies of your copyrighted material outside their relationship with you.“

Andere FOSS-Lizenzen können diese Konstellation anders behandeln. Aus diesem Grund und damit der Auftraggeber die Software auch nach der Behebung von Programmfehlern an Dritte weitergeben kann, ist in dem hier vorgeschlagenen Text vorgesehen, dass der Auftragnehmer die Anforderungen aus den FOSS-Lizenzen erfüllen muss, wie wenn er diese Software an Dritte weitergeben würde. Dazu gehört stets die Mitlieferung des Lizenztextes und von Urhebervermerken, bei einigen Lizenzen auch der Sourcecode. Es steht dem Auftragnehmer dabei frei, ob die Lizenztexte und Urhebervermerk elektronisch oder in Papierform übergeben werden. Da es im Interesse des Auftraggebers ist, den Sourcecode der FOSS-Komponenten zu besitzen, um diese ggf. weiterverbreiten oder anpassen lassen zu können, ist die Übergabe des Sourcecodes hier standardmäßig vorgesehen. Dies erübrigt auch die Differenzierung nach verschiedenen FOSS-Lizenzen. Viele FOSS-Lizenzen verlangen, dass Änderungen im Sourcecode gekennzeichnet werden müssen. Dies kann durch Hinweise im Sourcecode erfolgen wie z.B.: *„Bearbeitet von [Auftragnehmer] im Auftrag von [Auftraggeber] am [Datum]“*.

Üblicherweise wird der Gegenstand der Bearbeitung bzw. des Bugfixes kurz beschrieben.

zu 3.

Wie oben erläutert, empfiehlt es sich, wenn der Auftragnehmer seine Programmkorrekturen unter der Ursprungslizenz als FOSS lizenziert. Damit wird sichergestellt, dass die korrigierte Software durch jedermann als FOSS genutzt werden darf.

zu 4.

Durch den Hinweis wird die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers aus Ziffer 2.1 der EVB-IT Pflege S erfüllt. Zugleich erhält der Auftragnehmer alle erforderlichen Informationen, welche Lizenzbedingungen die jeweiligen FOSS-Komponenten haben.

zu 5.

Die Regelung bedingt Ziffer 8.2 ab, soweit diese mit FOSS-Lizenzen nicht vereinbar ist.



OSB Open Source
Business

ALLIANCE INFORMATION

EVB-IT



OSB Alliance - Open Source Business Alliance e.V.

Breitscheidstraße 4
D-70174 Stuttgart

Tel: +49 (0) 711 / 90 715-390
Fax: +49 (0) 711 / 90 715-350
E-Mail: info@osb-alliance.com

